

Jahresbericht

der Kommission zur Ermittlung der
Konzentration im Medienbereich (KEK)

Berichtszeitraum

15. Mai 1997 bis 30. Juni 1998

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung.....	1
1.1	Aufgaben der KEK.....	1
1.2	Mitglieder der KEK.....	3
1.3	Geschäftsstelle.....	4
1.4	Chronologie	5
2	Tätigkeit der KEK im Berichtszeitraum.....	5
2.1	Schwerpunkte.....	5
2.2	Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern.....	6
2.2.1	Bloomberg Information Television (Az.: KEK 005)	7
2.2.2	Deutsches SportFernsehen GmbH (DSF) (Az.: KEK 003)	7
2.2.3	MultiThématiques (Az.: KEK 006)	8
2.2.4	Universal Studios Pay-TV GmbH (Az.: KEK 013)	9
2.2.5	Österreichisches Werbefenster von SAT.1 (Az.: KEK 015)	10
2.2.6	Country Music Television International GmbH (CMT) (Az.: KEK 016)	11
2.2.7	Premiere Medien GmbH & Co. KG – Premiere digital – (Az.: KEK 014)	12
2.2.8	Discovery Channel Betriebs GmbH (Az.: KEK 020)	13
2.2.9	„Asia Channel“ der Media 22 GmbH i. Gr. (Az.: KEK 023)	14
2.2.10	Premiere Medien GmbH & Co. KG - Premiere digital - (neu) (Az.: KEK 026)	15
2.3	Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderungen....	16
2.3.1	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 001).....	16
2.3.2	TM 3 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 004).....	18
2.3.3	ProSieben Media AG (Az.: KEK 007).....	20
2.3.4	Zusammenschluß von CLT und UFA KG	
	- mittelbare Veränderungen bei den Fernsehsendern	
	RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (RTL),	
	RTL Club Fernsehen GmbH & Co. KG (Super RTL),	

	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, Premiere Medien GmbH & Co. KG und VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG (Az.: KEK 008 - 012).....	22
2.3.5	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 002 / 019).....	26
2.3.6	Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH (Az.: KEK 022).....	28
2.3.7	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 021)	30
2.3.8	ONYX Television GmbH (Az.: KEK 024).....	32
2.3.9	RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 025)	32
2.4	Richtlinie für Ausnahmen von der Anmeldepflicht bei Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen	33
2.5	Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV (KEK 017 / 018)	34
2.6	Projekte der Landesmedienanstalten zur Einführung des digitalen Fernsehens (Digital Video Broadcasting - DVB)	37
3	Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	38
4	Anhang:.....	40
4.1	Verfahrens- und Sachstandsübersicht zu den von den Landesmedienanstalten der KEK vorgelegten Anträgen	41
4.2	Marktanteile der Fernsehsender in Deutschland.....	43
4.3	Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen.....	45
4.4	Verzeichnis der benutzten Abkürzungen	77

1 Einleitung

Im 3. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) haben die Rechtslage und die Aufsichtspraxis in Deutschland eine grundlegende Änderung erfahren. Mit den Bestimmungen der §§ 25 ff. RStV, die am 01. Januar 1997 in Kraft getreten sind, haben die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland vor allem das Medienkonzentrationsrecht für private Veranstalter bundesweiter Fernsehprogramme von Inhalt, Verfahren und Organisation her völlig neu strukturiert. Der Gefährdung des Entscheidungsprozesses über Anträge auf Zulassung oder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch zweckferne und sachwidrige Einflüsse – wie etwa solche standortpolitischer Natur – soll dadurch vorgebeugt werden, daß einer neuen Organisationsform mit bundesweiter Wirksamkeit, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), zur Herstellung von Transparenz die Aufgaben als Beschlußorgan und Vermittlerinstanz gebündelt zugewiesen worden sind. Materiellrechtlich äußert sich dies in einer Abkehr von dem bisherigen „Beteiligungsmodell“ des Rundfunkstaatsvertrages 1991 hin zum „Zuschaueranteilsmodell“, das das gesamte TV-Angebot in Deutschland, die öffentlich-rechtlichen Sender ebenso wie das ausschließlich werbefinanzierte bzw. das entgeltfinanzierte Angebot, betrachtet und bei der Festlegung von kritischen Grenzziehungen zugrunde legt. Während das Beteiligungsmodell des § 21 RStV 1991 maximal die bundesweite Verbreitung von jeweils bis zu zwei Programmen im Hörfunk und im Fernsehen zuließ und zwingend vorschrieb, daß als Veranstalter nur Anbietergemeinschaften zugelassen werden konnten, dürfen heute Veranstalter von Fernsehprogrammen so viele Programme veranstalten wie sie möchten, sofern sie einen Zuschaueranteil von 30 % nicht erreichen.

1.1 Aufgaben der KEK

Die KEK ist als staatsfernes, standortunabhängiges Organ „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ (§ 36 Abs. 1 Satz 1 RStV) zuständig. Dabei wird die KEK als Organ jeweils der Landesmedienanstalt tätig, bei welcher ein Lizenzantrag eingegangen oder bei der der betroffene Veranstalter lizenziert ist. Bei der Genehmigung von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ist es möglich, daß die KEK als Organ mehrerer Landesmedienanstalten, die gemeinsam zuständig sind, tätig wird. Die Beurteilung der KEK ist für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bindend. Will die zuständige Landesmedienanstalt von dem Beschluß der KEK abweichen, so kann sie die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) binnen eines Monats nach der Entscheidung der KEK anrufen. Eine Abweichung von der Feststellung der KEK ist aber nur dann möglich,

wenn eine Dreiviertelmehrheit der Direktoren einen entsprechenden Beschluß faßt, ansonsten gilt der Beschluß der KEK unverändert weiter.

Den Mittelpunkt des neuen Medienkonzentrationsrechtes stellen § 26 RStV und die Anknüpfung an den Zuschaueranteil dar. Danach ist es einem Unternehmen erlaubt, selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen zu veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Vorherrschende Meinungsmacht wird nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgaben der Sicherung der Meinungsvielfalt bildet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Danach verpflichtet die Verfassung in Sonderheit die Länder der Bundesrepublik Deutschland, eine Rundfunkordnung zu schaffen und zu bewahren, die die Freiheit der Meinungsbildung fördert und nicht beeinträchtigt. Nach dieser Rechtsprechung ist der Gesetzgeber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“ (vgl. BVerfGE 73, 118, 159). „Insbesondere obliegt es ihm, Tendenzen zur Konzentration rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, zumal Fehlentwicklungen gerade insoweit schwer rückgängig zu machen sind“ (BVerfGE aaO., 160). Dies bedeutet, daß rechtzeitig, d. h. vor Schaffung vollendeter Tatsachen, besonderer Wert auf die Bekämpfung medialer Konzentration gelegt werden muß und daß dieser Bekämpfung ein präventives und nicht lediglich ein repressives Element innewohnen muß. Diese Rechtsprechung wurde in den jüngsten Entscheidungen des Gerichts zum Deutschen SportFernsehen (DSF) vom 18.12.1996 (BVerfGE 95, 163, 172 f.) und zur Kurzberichterstattung im Fernsehen vom 17.02.1998 – 1 BvF 1/91 – fortentwickelt, wo erneut klargestellt wird, daß es zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene bedarf, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole.

Das Gericht hält darüber hinaus in seiner Entscheidung zum DSF fest, daß „auch nicht ersichtlich (sei), daß das Gebot der Vielfaltsicherung durch neuere Entwicklungen an Gewicht

verlieren könnte. Vielmehr machen die im Vergleich zu den Printmedien fortgeschrittene und weiter fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt . . ., die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-) Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übergangswege eine Berücksichtigung nach wie vor dringlich“ (BVerfGE 95, 163, 173).

Über die dieser Verfassungslage entsprechende Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt hinaus zählt es zu den Aufgaben der KEK, Transparenz über die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens zu schaffen. Hierzu gehört neben der Erstellung einer jährlichen Programmliste, in der alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen sind, auch die Erarbeitung eines - mindestens dreijährlich oder auf Anforderung der Länder - zu erstellenden Berichts über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Der Bericht soll berücksichtigen:

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontale Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationale Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 – 32 RStV und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

1.2 Mitglieder der KEK

Die KEK besteht aus sechs unabhängigen und weisungsfreien Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen, Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

Die auf fünf Jahre ernannten Mitglieder der KEK sind:

Prof. Dr. rer. pol. Dr. rer. pol. h.c. Reimut Jochimsen (Vorsitzender), Düsseldorf

Prof. Dr. jur. Dr. jur. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker (stellv. Vorsitzender), Hamburg

Prof. Dr. jur. Friedrich Kübler, Frankfurt/Main

Prof. Dr. jur. Peter Lerche, Gauting

Dr. jur. Hans-Dieter Lübbert, Hamburg

Prof. Dr. jur. K. Peter Mailänder, Stuttgart

Adolf Eiber (Ersatzmitglied), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, München

Dr. jur. Martha Renck-Laufke (Ersatzmitglied), München

Die konstituierende Sitzung der KEK fand am 15.05.1997 in Potsdam statt. Im Berichtszeitraum wurden 14 Sitzungen durchgeführt.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der KEK hat ihren Sitz in Potsdam. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag und der Geschäftsordnung der KEK. So koordiniert die Geschäftsstelle die Arbeit der Mitglieder der Kommission, übernimmt die Vor- und Nachbereitung der regelmäßigen Sitzungen und Treffen mit anderen Institutionen. Sie dient als Anlaufstelle für Landesmedienanstalten, Programmveranstalter, Presse und Dritte. Schriftstücke an die KEK sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der KEK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Leiter der Geschäftsstelle: Bernd Malzanini

Kommunikationswissenschaftlicher Referent: Dr. rer. oec. Hardy Gundlach

Wirtschaftswissenschaftliche Referentin: Dr. sc. pol. Monica Müller

Sekretariat:

Kerstin Kopf, Kerstin Behrendt

1.4 Chronologie

- 01.01.1997 Inkrafttreten des neugefaßten Rundfunkstaatsvertrages (RStV) 1997
(3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26.08./11.09.1996)
- 04.04.1997 Formale Berufung der Mitglieder der KEK durch die Ministerpräsidenten
- 15.05.1997 Konstituierende Sitzung der KEK in Potsdam
- 16.06.1997 Bezug der Geschäftsstelle in Potsdam
Verabschiedung der Geschäftsordnung

2 Tätigkeit der KEK im Berichtszeitraum

2.1 Schwerpunkte

Die Beratungen und Entscheidungen der KEK erstreckten sich im wesentlichen auf folgende Schwerpunkte:

- Bestimmung einer „geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils“ nach § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV,
- Zurechnung einzelner Programmveranstalter zu sogenannten „Senderfamilien“,
- Einbeziehung von Angehörigenverhältnissen im Sinne des § 28 Abs. 4 RStV,
- Beurteilung von medienrelevanten verwandten Märkten im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV,
- Grundsatzfragen bei der Vergabe von Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV,
- Ermittlung der Zuschaueranteile im Sinne des § 27 RStV.

Nähere Ausführungen finden sich jeweils bei den nachfolgend im einzelnen aufgeführten Verfahren zur Zulassung von Fernsehveranstaltern und zur Veränderung von Beteiligungsverhältnissen.

Beim Verfahren zur Prüfung der Zulassungsanträge der Premiere Medien GmbH & Co. KG für digitale Programmangebote stellten sich neben den Konzentrationsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages Fragen der Beachtung von bzw. der Abgrenzung gegenüber wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Das Medienrecht unterscheidet sich von diesen Normen aufgrund seiner anderen Zwecke, seiner anderen Inhalte und seiner anderen Sanktionen. Gleichwohl kommt den Entscheidungen der deutschen und europäischen Kartellbehörden ggf. Tatbestandswirkung für den Rundfunkstaatsvertrag zu, wenn es um die Ermittlung einer marktbeherrschenden Stellung, auch etwa auf einem medienrelevanten verwandten Markt geht, den die Kartellbehörden untersuchen. Soweit solche Sachverhalte z.B. zugleich im Rahmen der präventiven, fristgebundenen Fusionskontrolle geprüft worden sind, konnte die KEK ihre Prüfungen nicht vor der wettbewerbsrechtlichen Entscheidung abschließen. Die Aufklärung und Prüfung des Sachverhaltes im Hinblick auf die Erlangung vorherrschender Meinungsmacht, die aufgenommen wird, sobald der KEK die Antragsunterlagen durch die Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt worden sind, bleibt davon unberührt.

Die Kommission hat ihre Beschlüsse bislang einstimmig gefaßt.

2.2 Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. Geht ein Antrag auf Zulassung eines privaten Veranstalters, bei dem nicht schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen, bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, so hat deren gesetzlicher Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vorzulegen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RStV). Nach § 21 Abs. 1 RStV hat der Antragsteller hierbei alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrages erforderlich sind.

Die KEK hat sich im Berichtszeitraum mit den nachfolgenden Anträgen auf Zulassung beschäftigt:

2.2.1 Bloomberg Information Television (Az.: KEK 005)

Die Fa. Bloomberg L. P. hat am 28. Juni 1996 bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk die Zulassung als Rundfunkveranstalter für das Programm Bloomberg Information TV, ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Finanzinformation, beantragt. Die Antragstellerin Bloomberg L. P. ist eine nach dem Recht des Staates Delaware, U.S.A., errichtete Limited Partnership. General Partner ist die Bloomberg Inc., Delaware, eine in diesem Bundesstaat inkorporierte Kapitalgesellschaft, die von Michael Bloomberg beherrscht wird (Kapitalanteil von 77,8 %). Limited Partner ist Merrill Lynch, Pierce Fenner & Smith Inc., eine der größten amerikanischen Investmentbanken. Nach einer Zusammenfassung des Gesellschaftsvertrages der Bloomberg L. P. sind Bloomberg Inc. mit 80 % und Merrill Lynch mit 20 % an der Limited Partnership beteiligt. Michael Bloomberg ist es in den letzten 1 ½ Jahrzehnten gelungen, in den USA die Unternehmensgruppe Bloomberg Financial Markets aufzubauen, die über eine Reihe unterschiedlichster Dienste Finanzinformationen anbietet; im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die elektronische Vermittlung durch Fernsehen und Hörfunk. In Deutschland sind Michael Bloomberg und die zu seinem Unternehmen zählenden Gesellschaften als Rundfunkveranstalter bislang nicht in Erscheinung getreten.

Mit Beschluß vom 14.07.1997 hat die KEK entschieden, daß der Sachverhalt keinen Anlaß für die Vermutung gibt, daß vorherrschende Meinungsmacht im Sinne § 26 Abs. 2 RStV gegeben sein könnte.

2.2.2 Deutsches SportFernsehen GmbH (DSF) (Az.: KEK 003)

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat den Zulassungsantrag der Deutsches SportFernsehen GmbH (DSF) am 26.05.1997 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung übermittelt. Zu diesem Antrag veranlassen die Übertragungen des Anteils der Axel Springer Verlag AG von 24,9 % und des Anteils der Rincovision AG von 17,1 % auf die Taurus Vermögensverwaltungs GmbH. Diese hat durch die Übertragungen ihren bisherigen Anteil von 24,5 % auf 66,5 % erhöht. Gemäß dem Antrag bleibt als zweiter Gesellschafter die italienische Aktiengesellschaft Rete Invest Holding S.A. an dem Veranstalter DSF mit 33,5 % beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Taurus Vermögensverwaltungs GmbH ist Dr. Leo Kirch. Alleiniger Gesellschafter der Rete Invest Holding S.A. ist die Mediaset S.p.A., ein Unternehmen der Firmengruppe von Silvio Berlusconi. Zwischenzeitlich wurde angekündigt, daß die Taurus Vermögensverwaltungs GmbH den Gesellschaftsanteil von 33,5 % von der Rete Invest Holding erwirbt. Damit wäre die Taurus Vermögensverwaltungs GmbH zu 100 % Gesellschafter von DSF.

Nach Aufhebung der ursprünglichen Sendegenehmigung des DSF durch das Verwaltungsgericht München hat die Veranstalterin am 20.03.1997 eine Übergangssendegenehmigung von der BLM erhalten. Diese Genehmigung ist bis zur ersten Sitzung des Medienrats der BLM nach der abschließenden Entscheidung der KEK befristet.

Die KEK prüft sowohl eine etwaige marktbeherrschende Stellung der Kirch-Gruppe im Bereich der Film und Fernsehproduktion sowie im Rechtehandel mit solchen Produktionen als auch eine eventuelle Zurechnung der ProSieben-Gruppe zur Kirch-Gruppe.

Die konzentrationsrechtliche Prüfung von DSF ist deshalb eingebunden in die Prüfvorgänge betreffend den weiteren Beteiligungserwerb der Kirch-Gruppe an SAT.1 (Anteilserhöhung auf 59 %), die Zulassungsanträge für das digitale Programmangebot der Premiere Medien GmbH & Co. KG sowie die Beteiligungsveränderung bei ProSieben. Die Entscheidung in der Sache DSF wird deshalb im Zusammenhang mit den Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren ergehen.

2.2.3 MultiThématiques (Az.: KEK 006)

Folgende Veranstalter digitaler Spartenfernsehprogramme haben am 29.04.1997 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Zulassung beantragt:

- Planet Television GmbH & Co. KG
- Seasons Television GmbH & Co. KG
- CineClassics Television GmbH & Co. KG
- Jimmy Television GmbH & Co. KG
- Cyber TV GmbH & Co. KG

Die MultiThématiques GmbH ist Inhaberin sämtlicher Kapitalanteile an den Gesellschaftern der Programme Planet, Seasons, CineClassics 1 und 2 und Jimmy. Inhaberin der Gesellschaft von Cyber TV ist die Canal + Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die BLM legte die Anträge am 08.07.1997 der KEK vor.

Die MultiThématiques GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Aktiengesellschaft MultiThématiques S.A. zu je 33,3 % der Anteile den Gesellschaftern Canal + S.A., Générale d'Images und Tele-Communication, Inc. (TINTA) zuzurechnen. Die Canal + Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Canal + S.A. Canal + war zur Zeit des Zulassungsantrages noch an dem Pay-TV-Sender Premiere mit einem Anteil von 37,5 % beteiligt. Ebenfalls ist Canal + an dem paneuropäischen Fernsehsportsender Eurosport mit einem Anteil von 34 % sowie an dem Fernsehsender VOX mit einem Anteil von 24,9 % beteiligt.

Die KEK stellte am 22.09.1997 fest, daß Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der Zulassung von Planet, Seasons, CineClassic 1 und 2, Cyber TV und Jimmy als Spartenfernsehprogramme des Bouquets von MultiThématiques nicht entgegenstehen.

2.2.4 Universal Studios Pay-TV GmbH (Az.: KEK 013)

Die Universal Studios Pay-TV GmbH („Universal GmbH“) hat bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) am 21. November 1997 einen Antrag auf bundesweite Sendeerlaubnis für ein Satellitenfernsehprogramm gestellt.

Auf Grundlage der Sendeerlaubnis soll ab dem 01. Mai 1998 das Spartenprogramm „13th Street“ veranstaltet werden. Als Schwerpunkte des Programms sind Spiel- und Fernsehfilme sowie Serien aus den Genres Action und Spannung („Action Adventure Channel“ = AAC) geplant. MCA Inc. (jetzt Universal Studios, Inc.) hat mit der Taurus Film GmbH & Co. (Kirch-Gruppe) vereinbart, daß eine Verbreitung des Programms über die digitale Pay-TV-Plattform der Kirch-Gruppe stattfindet („Channel Carriage Agreement“).

Die Universal GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Universal Studios, Inc. Die Anteile an der Universal Studios, Inc. werden indirekt zu 80 % von Seagram Ltd. und zu 20 % von Matsushita gehalten. Seagram ist in den Segmenten Getränke und Unterhaltung tätig.

Weder die Universal GmbH noch ihre Gesellschafter, d. h. Seagram, Matsushita und Universal Studios, Inc. sind bisher an einem zugelassenen bundesweiten Fernsehprogramm beteiligt. Universal Studios, Inc. (vormals MCA, Inc.) ist eines der führenden Filmstudios in Hollywood. Die Gesellschaft produziert und vertreibt weltweit Film- und Fernsehprogramme. Zudem produziert Universal Fernseh- und Videofilme für die direkte Verbreitung im Fernsehen und für den Videovertrieb. Universal beabsichtigt, in Ergänzung zur Lizenzierung an europäi-

sche und deutsche Fernsehveranstalter ihre Filme direkt an die Fernsehzuschauer zu vertreiben.

Mit Beschluß vom 16.02.1998 stellte die KEK fest, daß der beantragten Sendeerlaubnis Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung erfolgte antragsgemäß ohne Berücksichtigung des vertraglich vorgesehenen Erwerbs einer Beteiligung der Kirch-Gruppe an der Antragstellerin. Wird dieser getätigt, ist ein neuer Antrag erforderlich.

2.2.5 Österreichisches Werbefenster von SAT.1 (Az.: KEK 015)

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH veranstaltet und verbreitet auf der Grundlage der von der LPR Rheinland-Pfalz am 02. Mai 1990 erteilten Erlaubnis ein überregionales Fernsehvollprogramm.

Mit Antrag vom 30. Oktober 1997 hat SAT.1 beantragt, die bestehende Erlaubnis dahingehend zu ergänzen, daß die Verbreitung des überregionalen 24stündigen SAT.1-Programms über Satellit mit speziellen Werbeinseln in Österreich ermöglicht wird.

SAT.1 verbreitet bereits seit einiger Zeit sein nationales deutsches Programm mit speziellen Werbeinseln für Österreich. Grundlage der Abwandlung des bestehenden SAT.1-Programms ist eine Europa-Lizenz der Independent Television Commission (ITC), Großbritannien, vom 23. Mai 1996. Diese Erlaubnis läuft aus.

Die Versammlung der LPR Rheinland-Pfalz hat am 01.12.1997 den Beschluß gefaßt, daß die bereits SAT.1 von der LPR erteilte Erlaubnis die Berechtigung zur Verbreitung des Programms über Satellit zum Zwecke der jeweiligen Einfügung von Fernsehwerbung einschließt, die sich an die Zuschauer in der Schweiz und in Österreich richtet.

Der KEK wurde der Sachverhalt mit der Bitte übermittelt, die gegenständliche Erstreckung der Lizenz als unbedenklich zu bestätigen.

Die Kommission entschied, daß der dargelegte Sachverhalt keine Angelegenheit zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen betrifft. Unter Bezugnahme darauf, daß die LPR Rheinland-Pfalz die Zuständigkeit für die Genehmigung von in Deutschland veranstalteten Werbefenstern für das Ausland (hier Österreich) für sich in Anspruch nimmt,

sah die KEK keinen Anlaß, dem von der Versammlung der LPR Rheinland-Pfalz vorgesehenen Beschluß nicht zuzustimmen.

2.2.6 Country Music Television International GmbH (CMT) (Az.: KEK 016)

Die Country Music Television International GmbH hat am 16. September 1997 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) den Antrag auf Erteilung einer Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines Spartenprogramms gestellt.

Die Westinghouse Electric GmbH mit Sitz in Frankfurt/Main, die über verschiedene Zwischengesellschaften zum Westinghouse-Konzern (Westinghouse Electric Corporation) gehört, verfügt über die am 14. August 1995 erteilte Sendeerlaubnis zur Verbreitung des in den U.S.A. von dem Veranstalter Country Music Television, Inc., Nashville/USA veranstalteten Programmes Country Music Television.

Gesellschafter der Country Music Television, Inc. waren zu 33 % die Westinghouse Electric Corporation sowie die Gaylord Entertainment Company zu 67 %. Nach der internen Arbeitsteilung der Gesellschafter war Westinghouse für Vermarktung, Weiterverbreitung, Technik und Lizenzen zuständig, Gaylord für das Programm. Westinghouse vertrat CMT in Deutschland über die Westinghouse Electric GmbH.

Das Programm wurde auf der Grundlage eines zwischen dem Veranstalter und der Country Music Television, Inc. geschlossenen Programmübernahmevertrages übernommen und von Berlin aus europaweit verbreitet. Insbesondere war der Veranstalter danach verpflichtet, Anordnungen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg unmittelbar Folge zu leisten, ohne gegenüber CMT gebunden zu sein.

Hintergrund dieser Konstruktion ist die europarechtliche Verpflichtung Deutschlands, als Sendestaat gegenüber den anderen Mitgliedsstaaten der EU die Überwachung der von seinem Hoheitsgebiet aus verbreiteten Programme nach der EU-Fernsehrichtlinie sicherzustellen. Die schlichte Erteilung einer Weiterverbreitungsgenehmigung für die Downlink-Uplink-Verbindung war daher nicht möglich, da allein die Erteilung einer originären Sendelizenz die Überwachungsrechte hinsichtlich der programminhaltlichen EU-Regelungen (Jugendschutz, Werbung, Programmgrundsätze u. ä.) verschafft.

Westinghouse hat sich in den U.S.A. aus der Country Music Television, Inc. zurückgezogen und steht dementsprechend auch nicht mehr für die verabredete interne Arbeitsteilung und

insbesondere nicht mehr als Träger der deutschen Satelliten-Sendeerlaubnis zur Verfügung. Alleiniger Gesellschafter der Country Music Television, Inc. ist nunmehr Gaylord.

Dementsprechend ist für die Satellitenverbreitung von Deutschland aus die folgende Neukonstruktion angezeigt worden:

Träger der Sendeerlaubnis soll nunmehr die Country Music Television International GmbH mit Sitz in Frankfurt/Main werden, die das Programm weiterhin von der Country Music Television, Inc. übernimmt.

Die Zusammensetzung des Veranstalters soll sich mithin künftig wie folgt darstellen:

Veranstalter:	Country Music Television International GmbH	
Gesellschafter:	Country Music Television International, Inc.	100 %

Die Country Music Television International, Inc. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Country Music Television, Inc. mit Sitz in Nashville/Tennessee/USA, dem bisherigen und künftigen Programmlieferanten.

Einziges Gesellschafter der Country Music Television, Inc. ist künftig die Gaylord Entertainment Company (bisher: 67 %).

Das Programm wird auf der Grundlage des zwischen dem Veranstalter und Country Music Television, Inc. geschlossenen Programmlieferungsvertrages unverändert übernommen.

Der Antrag auf Zulassung der Country Music Television GmbH ruht auf Wunsch des Veranstalters, der offensichtlich seinen Sendebetrieb in Europa einstellen will.

2.2.7 Premiere Medien GmbH & Co. KG – Premiere digital – (Az.: KEK 014)

Die Landesmedienanstalten in Hamburg und Bayern, HAM und BLM, haben der KEK am 11.12.1997 die Anträge der Premiere Medien GmbH & Co. KG vom 07. Oktober 1997 auf Zulassung der bundesweiten Veranstaltung von digitalen Pay-TV-Programmen vorgelegt. Premiere hat gleichzeitig Veränderungen in der Zusammensetzung ihrer Gesellschafter angezeigt. An Premiere (GmbH & Komplementär-GmbH) bestehen bisher die folgenden Beteiligungsverhältnisse:

- UFA Film und Fernsehen GmbH
Servicegesellschaft & Co. oHG, Hamburg 37,5 %
- Canal + Beteiligungs- und
Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt/M. 37,5 %
- Teleclub GmbH, München 25,0 %

Nach den Plänen der Gesellschafter soll Premiere zur digitalen Pay-TV-Plattform (einschließlich Pay-per-view und aller künftigen technischen und programmlichen Entwicklungen im Bereich entgeltfinanzierten Fernsehens) für Deutschland ausgebaut werden. Zu diesem Zweck hat die Kirch-Gruppe die Anteile von Canal + an Premiere gekauft, um sich gemeinsam mit CLT-UFA zu je 50 % an Premiere zu beteiligen.

Die KEK prüfte die Angelegenheit parallel zu zwei in dieser Sache eingeleiteten Fusionskontrollverfahren der EU-Kommission. In ihren Entscheidungen vom 27. Mai 1998 kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, daß die vorbezeichneten Zusammenschlußstatbestände mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind und deshalb untersagt werden. Nach Auffassung der KEK ist damit den gestellten Anträgen auf rundfunkrechtliche Genehmigung die Geschäftsgrundlage entzogen. Die Kommission hat sich an die zuständigen Landesmedienanstalten mit der Bitte um Prüfung gewandt, wie sich nach der Entscheidung der EU-Kommission die Antragslage darstellt (s. auch 2.2.10).

2.2.8 Discovery Channel Betriebs GmbH (Az.: KEK 020)

Das Fernsehprogramm „Discovery Channel“ wird derzeit auf der Grundlage eines zwischen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Erprobung digitaler Fernsehangebote sowohl über Satellit als auch in den bayerischen Kabelnetzen der Deutschen Telekom AG verbreitet. Während das Programm von der Discovery Channel Betriebs GmbH konzipiert und redaktionell verantwortet wird, trägt die medienrechtliche Verantwortung allein die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG, so daß es sich um ein „DF 1 eigenes“ Rundfunkprogramm handelt. Mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Pay-TV-Programms „Discovery Channel“ tritt nunmehr die Discovery Channel Betriebs GmbH als eigenständiger Anbieter auf.

Mit Schreiben vom 29.01.1998 hat die Discovery Channel Betriebs GmbH bei der BLM eine separate Genehmigung für ein bundesweit verbreitetes digitales Spartenfernsehprogramm, Discovery Channel, beantragt, welches als Pay-TV-Programm ausgestrahlt werden soll.

Die Gesellschaftsanteile an der Discovery Channel Betriebs GmbH werden zu je 50 % von der Taurus Pay-TV Holding GmbH, Ismaning, sowie der Discovery Germany, L.L.C. (limited liability company), Bethesda, Maryland/USA, gehalten. Die Taurus Pay-TV Holding GmbH befindet sich zu 100 % im Besitz der TaurusFilm GmbH & Co. Die TaurusFilm GmbH & Co. ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Kirch-Gruppe im Alleinbesitz von Dr. Leo Kirch.

Die Discovery Germany, L.L.C. ist eine 100%ige Tochter der Discovery Communications, Incorporation. Die Gesellschaftsanteile der Discovery Communications, Inc. (DCI) teilen sich wie folgt auf:

- Liberty Media Corporation (49,2 %), Teil der Unternehmensgruppe Tele-Communications, Inc. (TCI). TCI ist das größte Kabelunternehmen der USA.
- Cox Communications (24,6 %)
- Advance/Newhouse Communications (24,6 %)
- John S. Hendricks (1,6 %)

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

2.2.9 „Asia Channel“ der Media 22 GmbH i. Gr. (Az.: KEK 023)

Die Media 22 GmbH i. Gr., Muggensturm, hat am 18.03.1998 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) einen Antrag auf Zulassung als Satellitenprogrammveranstalter gestellt.

Die Media 22 GmbH i. Gr. befindet sich im Alleineigentum der geschäftsführenden Gesellschafterin Frau Marina Doll, Karlsruhe. Die Gesellschaft ist weder direkt noch über ihre Gesellschafter mit anderen Medienunternehmen oder Fernsehprogrammveranstaltern verflochten.

Das geplante Programmangebot besteht aus einem Bouquet von fünf Programmen in asiatischen Sprachen, die aus zugelieferten Sendungen der Fernsehanstalten verschiedener asiatischer Länder bestehen. Dabei sollen jeweils die interessantesten Sendungen der Programmanbieter nach einem festen Sendeschema zusammengestellt werden. Die Programme werden aus China (Shanghai Oriental Television, regionaler Sender), Japan (Jet TV, privat), Südkorea (MBC, staatlich), Indien (Doordarshan, staatlich) und Vietnam (Vietnam TV, staatlich) bezogen und im Asian Broadcasting Centre (Singapur) neu zusammengestellt (Multiplexing). Die medienrechtliche Verantwortung für die Ausstrahlung liegt bei der Firma Media 22 GmbH i. Gr., Muggensturm. Die Verbreitung soll in digitaler Sendetechnik unverschlüsselt über eine Satellitenkapazität in Europa erfolgen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, diese Programme durch eigenproduzierte Sendungen speziell für die Zielgruppen der in Deutschland lebenden Asiaten zu ergänzen, sofern die Finanzierung dafür gesichert werden kann. Die Programmvermarktung soll durch die Media 22 GmbH i. Gr. selbst erfolgen.

Das von der Antragstellerin konzipierte Programm „Asia Channel“ läßt nicht erwarten, daß vorherrschende Meinungsmacht begründet werden könnte. Zwar strebt die Veranstalterin an, plangemäß in ihrer besonderen Zielgruppe einen Zuschaueranteil von 80 % zu erreichen. Diese Reichweitenplanung darf jedoch nicht mit dem für die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht maßgeblichen Zuschaueranteil nach § 26 Abs. 2 RStV gleichgesetzt werden. Die durch ethnische, kulturelle und besonders durch sprachliche Vorgaben bestimmte Zielgruppe erfaßt nur eine kleinere Gruppe Zuschauer, für die es gleichwohl die Meinungsvielfalt zu wahren gilt. Anders als etwa bei einer Programmsparte, die einen hohen Zuschaueranteil erreichen kann, stellt eine solche Zuschauersparte keine Bezugsgröße für den nach § 26 Abs. 2 RStV relevanten Zuschaueranteil dar. Dieser dürfte - bezogen auf die Gesamtzahl der Fernsehzuschauer in Deutschland- für Asia Channel deshalb gering sein und gibt nach der Aufgabenstellung der KEK zu Bedenken keinen Anlaß. Die KEK hat daher festgestellt, daß der beantragten Sendeerlaubnis Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.2.10 Premiere Medien GmbH und Co. KG - Premiere digital - (neu) (Az.: KEK 026)

Nach der fusionskontrollrechtlichen Untersagungsentscheidung der EU-Kommission vom 27. Mai 1998 sind die am 07. Oktober 1997 gestellten Zulassungsanträge (vgl. oben 2.2.7) auch bei der KEK zurückgezogen und durch Neuansträge für bundesweite Digital-Programmangebote vom 09.06.1998 ersetzt worden, die von HAM und BLM am 12.06.1998

der KEK zugestellt wurden. Nahezu gleichzeitig haben die beiden Gesellschafter CLT-UFA S.A. und Kirch-Gruppe jeweils die Aufstockung ihrer Gesellschaftsanteile an Premiere auf 50 % beim Bundeskartellamt beantragt; die entsprechenden Entscheidungen könnten erneut tatbestandliche Wirkungen für die bei der KEK nun anhängigen Verfahren entfalten.

Während in den der KEK im Ausgangsverfahren vorgelegten Verträgen detaillierte vertragliche Regelungen zur Programmversorgung von Premiere vorgelegt worden waren, erscheint der Kommission aufklärungsbedürftig, in welcher Weise das Programmvermögen von Premiere nunmehr abgesichert werden soll. Die KEK hat sich daher an die Veranstalterin gewandt und um Aufklärung gebeten.

2.3 Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderungen

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 RStV die KDLM sind hierbei zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen.

Im Berichtszeitraum lagen der KEK folgende Anträge zur Bestätigung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeit von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse vor:

2.3.1 VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 001)

Am 24.04.1997 hat die Veranstalterin VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) angezeigt, daß Frank Otto, der bislang mit 19,8 % an der Veranstalterin beteiligt war, beabsichtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Anteile sollen auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen werden.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Veranstalterin stellen sich demnach wie folgt dar:

Sony Medien Beteiligungsgesellschaft mbH	24,69 %
Warner Music Germany Entertainment GmbH	24,69 %

Polygram Holding GmbH, Hamburg	24,69 %
EMI Group Germany GmbH, Köln	24,69 %
Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Köln	1,24 %

An der Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH sind die Herren Sasse, Rossacher und Dolezal sowie die ftv Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH mit jeweils 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt.

Neben der Beteiligung an der Veranstalterin hält die Time Warner Gruppe gemeinsam mit CNN, Turner Broadcasting International Inc., 49,8 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile an dem Informationsprogramm n-tv. Anderweitige Beteiligungen an bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen bestehen nicht.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Veranstalterin ist die VIVA Fernsehen Beteiligungs GmbH. Sie unterhält selbst an der Veranstalterin keine Einlage. An ihr sind wiederum die vorbezeichneten Kommanditisten mit nahezu entsprechenden Geschäftsanteilen von 24,6 % bzw. 1,6 % beteiligt.

Organe der Komplementärin der Veranstalterin sind die Gesellschafterversammlung, der oder die Geschäftsführer sowie ein Beirat.

Mit bei der KEK am 27.05.1997 eingegangenem Schreiben der LfR vom 23.05.1997 wurde die Veränderungsanzeige zur medienkonzentrationsrechtlichen Bewertung vorgelegt.

Die VIVA Fernseh GmbH & Co. KG bietet unter den Namen Viva 1 und Viva 2 zwei Musikspartenprogramme an, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten. Beide Programme zusammen erreichen keine die vorherrschende Meinungsmacht begründende Zuschaueranteilsschwelle (§ 26 Abs. 2 Satz 1 RStV).

Auch Programme anderer Veranstalter sind der Veranstalterin nicht zuzurechnen. Die Veranstalterin selbst ist an keinem weiteren bundesweiten Fernsehveranstalter beteiligt.

Gemeinsam mit CNN, Turner Broadcasting International Inc., ist das US-Unternehmen Time Warner Entertainment zwar in Höhe von 49,8 % an dem Informationsspartenprogramm n-tv

beteiligt; die Anteile von Warner Music Germany Entertainment GmbH an der Veranstalterin betragen jedoch nur 24,69 %, so daß eine Zurechnung nicht in Betracht kommt.

Gesellschaftsvertragliche oder andere Vereinbarungen unter den Beteiligten, die einem Einfluß von über 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile entsprechen, sind nicht ersichtlich. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschaft entsprechen den Kapitalverhältnissen. Daran hat sich auch nach dem Ausscheiden des ehemaligen Gesellschafters Frank Otto nichts geändert.

Die Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse konnten daher von der KEK als unbedenklich bestätigt werden.

2.3.2 TM 3 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 004)

Mit Vorlageschreiben vom 26.05.1997 hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) der KEK den Antrag der Veranstalterin TM 3 Fernsehen GmbH & Co. KG vom 26.02.1997, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen medienrechtlich zu genehmigen, übermittelt.

Der Veranstalterin TM 3 Fernsehen GmbH & Co. KG ist auf den Antrag ihrer Gründungsgesellschafter vom 16.08.1994 durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten am 15.02.1995 die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms „Unterhaltung“ für die Vorbereitung über einen Satelliten-Fernsehsender bestätigt worden. Das beantragte Programm ist insbesondere auf eine weibliche Zielgruppe ab 14 Jahren ausgerichtet.

Die BLM hat ferner den von der Veranstalterin TM 3 mit der Münchener Gesellschaft für Kabel-Kommunikation mbH („MGK“) am 10.03.1995 geschlossenen Programmanbietervertrag mit Bescheid vom 10.05.1995 genehmigt.

An der Gesellschaftsgründung von TM 3 haben sich beteiligt:

als persönlich haftende Gesellschafterin die TM 3 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH, München,

sowie als Kommanditisten die

- Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG, München, („TM-Medienbeteiligung“) und die
- Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg, („HB Verlag“)

An der geschäftsführenden Komplementärgesellschafterin TM 3 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH sind als Gesellschafter beteiligt:

- TM-Medienbeteiligung und
- HB Verlag.

Die an der Veranstalterin TM 3 beteiligten Gesellschafter halten ihrerseits noch Beteiligungen an dem bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm RTL 2, und zwar:

- TM-Medienbeteiligung und
- HB Verlag, jeweils 33,2 %.

Anderweitige Beteiligungen der Veranstalterin oder der an ihr in zurechenbarer Weise beteiligten Gesellschafter an bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen bestehen nicht.

Nach dem vorliegenden Genehmigungsantrag sind nunmehr an der Veranstalterin TM 3 beteiligt die TM Produktionsgesellschaft und die TM Beteiligungs GmbH & Co. TV KG mit gleich großen sowie die TM 3 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH mit einem stimmrechtslosen Kapitalanteil.

Das Programm TM 3 erreicht seinen höchsten Zuschaueranteil in der Gruppe der Kinder zwischen 3 und 13 Jahren mit zuletzt 0,56 % (Aug. 1997) und im übrigen bei einer weiblichen Zielgruppe (HF 14 - 49, Aug. 1997) mit 0,44 %. Es liegen somit keine Anhaltspunkte für eine Meinungsmacht begründende Zuschaueranteilsschwelle vor.

Der Veranstalterin selbst sind Programme anderer Veranstalter nicht zuzurechnen.

Die KEK konnte daher am 22.09.1997 die angezeigten Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse als unbedenklich bestätigen.

2.3.3 ProSieben Media AG (Az.: KEK 007)

Mit Schreiben vom 25.07.1997 hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) der KEK die Anmeldung einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der ProSieben Media AG zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Die ProSieben Media AG mit Sitz in Unterföhring bei München veranstaltet auf Grundlage einer von der MABB am 13.02.1996 erteilten Sendeerlaubnis ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm. Die Gesellschaftsstruktur der ProSieben Media AG stellte sich zur Zeit der Antragstellung in bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Anteile und Stimmrechte wie folgt dar:

- 40,0 % REWE Zentralfinanz e.G

- 35,5 % BHF-Bank AG und Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG

- 24,5 % Thomas Kirch

Folgende gesellschaftsrechtliche Neuordnung war geplant und ist zwischenzeitlich offensichtlich auch vollzogen (vgl. auch 2.3.6):

1. Thomas Kirch erwirbt von der MEDIMEDIA Programm GmbH (Gerhard Ackermans) deren Beteiligung am Genußschemakapital der ProSieben Media AG. Mit diesem Erwerb hält dann Thomas Kirch das gesamte Genußschemakapital in Höhe von nominell DM 15 Mio. (15 Mio. Stück Genußrechte zum Nennwert von je DM 5,00).

2. Das gesamte Genußschemakapital wird in stimmrechtslose Vorzugsaktien der ProSieben Media AG umgewandelt (pro Stück Genußrecht á DM 5,-- je eine Vorzugsaktie zum Nennwert von je DM 5,--). Thomas Kirch ist dann Inhaber von 15 Mio. Stück Vorzugsaktien.

3. Das Bankenkonsortium (BHF-Bank und Hypo-Bank) überträgt die von den derzeit zum Zwecke der Börseneinführung gehaltenen Stück 5.325.000 Stammaktien auf Thomas Kirch und übernimmt von Thomas Kirch, wiederum zum Zwecke der Börseneinführung, die neu ausgegebenen 15 Mio. Stück stimmrechtslosen Vorzugsaktien.

4. Die Hauptversammlung der ProSieben Media AG beschließt eine Erhöhung des Grundkapitals um nominell DM 25 Mio. Hierzu werden neu ausgegeben Stück 2,5 Mio. Stammaktien zum Nennwert von jeweils DM 5,-- sowie Stück 2,5 Mio. stimmrechtslose Vorzugsaktien zum Nennwert von ebenfalls je DM 5,--. Die neu ausgegebenen Stammaktien werden den Aktionären Thomas Kirch und REWE Zentralfinanz e.G. zum Bezug angeboten. Ob und ggf. inwieweit die Aktionäre von dem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, ist noch nicht endgültig geklärt. Soweit die Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, werden die Aktien voraussichtlich im Rahmen eines „Private Placement“ einem überschaubaren und namentlich zu identifizierenden Kreis von Kapitalinvestoren angeboten. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung neu ausgegebenen Stück 2,5 Mio. stimmrechtslosen Vorzugsaktien werden zusammen mit den von den Banken dann bereits gehaltenen Stück 15 Mio. stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Rahmen der Börseneinführung an ein breites Anlegerpublikum veräußert.

Im Ergebnis stellt sich heute die gesellschaftsrechtliche Struktur und die Verteilung der Aktien der ProSieben Media AG ausweislich des Geschäftsberichts 1997 wie folgt dar:

Aktiengesellschaft

Verteilung der Stammaktien (vinkulierte Namensaktien):

- 58,4 % Thomas Kirch
- 41,6 % REWE-Beteiligungsgesellschaft

Verteilung der Vorzugsaktien:

- ca. 52,5 % Privatanleger
- ca. 47,5 % Institutionelle Anleger

Das Prüfverfahren zu ProSieben ist noch nicht abgeschlossen (vgl. oben 2.2.2).

2.3.4 Zusammenschluß von Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT) und UFA Film- und Fernseh- GmbH & Co. KG (UFA KG)

– mittelbare Veränderungen bei den Fernsehsendern RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (RTL), RTL Club Fernsehen GmbH & Co. KG (Super RTL), RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, Premiere Medien GmbH & Co. KG und VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG (Az.: KEK 008 - 012)

Am 13.12.1996 haben die Unternehmensgruppe aus der CLT und der Compagnie Luxembourgeoise pour L'Audio-Visuel et la Finance S.A. (Audiofina) und die Gruppe aus den Unternehmen UFA KG und Bertelsmann AG den zuständigen Landesmedienanstalten die geplante Zusammenlegung ihrer Beteiligungsinteressen an deutschen Veranstaltern von bundesweitem privatem Fernsehen mit je hälftiger Beteiligung angezeigt. Der Zusammenschluß wurde am 13.01.1997 vollzogen, nachdem er zuvor durch Entscheidung der EU-Kommission vom 05.10.1996 fusionskontrollrechtlich freigegeben worden war.

Folgende Beteiligungsveränderungen wurden angemeldet:

Die Unternehmensgruppen Audiofina-CLT und Bertelsmann-UFA haben ihre Beteiligungsinteressen an deutschen Veranstaltern von überregionalem Fernsehen über eine Zwischenholding CLT-UFA Holding als Gemeinschaftsunternehmen mit je hälftiger Beteiligung in der CLT-UFA gebündelt.

Außerdem hat die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost und J. Funke GmbH & Co. KG (WAZ) ihre 11%-Beteiligung an RTL in eine von der Bertelsmann AG beherrschte Zwischengesellschaft Bertelsmann TV und Filmverwaltungs GmbH (Bertelsmann TV) eingebracht und dafür an dieser Gesellschaft eine Beteiligung von 20 % erworben. Die 11%ige RTL-Beteiligung soll auf die BW TV - und Filmverwaltungs GmbH (BW TV) als Tochtergesellschaft der Bertelsmann TV weiter übertragen werden.

Schließlich hat die CLT-UFA Holding mittelbar bewirkt, daß die ihrer Gruppe mit 89 % zuzurechnenden Geschäftsanteile an RTL auf die in alleiniger Inhaberschaft des Gemeinschaftsunternehmens CLT-UFA stehende UFA Holding GmbH übertragen werden.

Diese Beteiligungsveränderungen auf den den jeweiligen Fernsehveranstaltern vorgelagerten Beteiligungsstufen haben Auswirkungen auf die unmittelbare oder mittelbare Zurechnung

von Programmen. Danach ergibt sich für die einzelnen Vorgänge bei den Programmveranstaltern:

Bei RTL hielt CLT vor dem Zusammenschluß direkt 47,9 % und über die Treuhänderin Deutsche Bank AG weitere 2 %; die UFA KG war ihrerseits mit 39,1 % beteiligt. Durch die Zusammenlegung unter der beherrschenden CLT-UFA Holding ist dieser nunmehr eine 89%ige Beteiligung zuzurechnen. Die weitere Beteiligung mit 11 % hält die BW TV.

Bei RTL 2 verfügt CLT über eine Beteiligung von 24,9 % und UFA KG über eine Beteiligung von 8,5 %; diese vereinigen sich unter der beherrschenden Stellung von CLT-UFA Holding zu 33,4 %. Die weiteren beachtlichen Beteiligungen halten mit je 32,2 % die Tele München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs-KG und der Heinrich Bauer Verlag.

Bei Super RTL hält CLT Multi Media GmbH eine Beteiligung von 50 %, die unter die CLT-UFA Holding Kontrolle fällt. Die weitere Gesellschafterin mit 50 % ist die Disney Television (Germany), Inc.

An VOX war und ist die UFA KG mit 24,9 % beteiligt, die jetzt unter die mittelbare Beherrschung der CLT-UFA Holding fällt. Weitere Gesellschafter von VOX sind News International plc („News“) mit 49,9 % und Canal + GmbH & Co. KG („Canal + KG“) mit 24,9 %; die bleibenden 0,3 % hält die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH, Düsseldorf („DCTP“).

An Premiere war und ist UFA KG durch die UFA Film und Fernseh GmbH Servicegesellschaft & Co. oHG mit 37,5 % beteiligt; diese Beteiligung ist nunmehr der CLT-UFA Holding zuzurechnen. Weitere Gesellschafter von Premiere sind die Canal + Beteiligungs- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH („Canal +“) mit ebenfalls 37,5 % und die Kirch-Gruppe über die Teleclub GmbH mit 25 % .

Nach einer der KEK inzwischen vorliegenden weiteren Anmeldung (Az.: KEK 014) über beabsichtigte Beteiligungsveränderungen bei Premiere planen CLT-UFA und Teleclub, die Beteiligung von Canal + an Premiere zu übernehmen und unter gleichzeitiger Einbringung der DF1-Beteiligung eine je hälftige Beteiligung von CLT-UFA und der Kirch-Gruppe (über Teleclub und Taurus) an Premiere anzustreben. Diese künftigen Beteiligungsveränderungen waren jedoch nicht Gegenstand des hier dargestellten Verfahrens.

Die nicht von der CLT-UFA Holding kontrollierten 11 % RTL-Beteiligungen sollen bei der durch die Bertelsmann AG mehrheitlich beherrschten BW TV liegen.

Durch die Beteiligungsverlagerung der RTL von CLT-UFA und UFA KG auf die UFA Holding GmbH ändert sich an der Zurechnung einer 89%igen Beteiligung zur CLT-UFA Holding nichts.

Die KEK hat die Auswirkungen dieser Beteiligungsveränderungen unter dem Blickwinkel des Erlangens vorherrschender Meinungsmacht nach Maßgabe des § 26 RStV geprüft und insbesondere wegen einzelner Zurechnungsfragen im Sinne des § 28 Abs. 1 und Abs. 2. RStV ein Auskunftersuchen an die anmeldenden Unternehmen gerichtet. Diesem Ersuchen ist jedenfalls für die hier zu prüfenden Beteiligungsveränderungen insoweit entsprochen worden, daß die entscheidungsrelevanten Aufklärungen gewonnen werden konnten.

Maßgeblich war an erster Stelle der Zusammenschluß von CLT und UFA KG, da allein dadurch Programmzusammenrechnungen erfolgt sind, die zu höheren Zuschaueranteilen führen. Nach Feststellung der KEK führt der Zusammenschluß zu einer einheitlichen Zurechnung der Programme RTL, RTL 2, Super RTL, Premiere und VOX gegenüber CLT-UFA. Das neue geänderte Gemeinschaftsunternehmen erreicht in dem für diesen Antrag maßgeblichen Zeitraum einen Zuschaueranteil zwischen 27,0 % und 27,2 % Damit wird der Vermutungstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV in dem maßgeblichen 12-Monatszeitraum im Kalenderjahr 1996 nicht erreicht.

Eine gleichartige Vermutungswirkung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV würde voraussetzen, daß die Unterschreitung der Zuschaueranteilsschwelle von 30 % nur geringfügig ist. Weder der Rundfunkstaatsvertrag noch seine Begründung geben Aufschluß oder auch nur Anhaltspunkte dafür, nach welchen Kriterien eine solche Geringfügigkeit auszufüllen ist. Der Entstehungsgeschichte des Zuschaueranteilsmodells ist jedoch zu entnehmen, daß der gleichzeitig als Aufgreif- und Vermutungskriterium gewählte Schwellenwert bei einem Zuschaueranteil von 30 % fixiert wurde und erst bei Erreichen des Schwellenwerts eine Gefahr aus vorherrschender Meinungsmacht gesetzliche Bestätigung fand. Würde man die Geringfügigkeitsmarge tendenziell großzügig ausweiten, so könnte dadurch das verabredete Limit wieder abgeschwächt werden. Der Entstehungsgeschichte ist daher zu entnehmen, daß der Grenzwert von 30 % eine feste Orientierungsgröße bleiben muß. Entgegen der Meinung der Anmelder geht es jedoch nicht darum, nur etwaige Schwankungsbreiten bei Messungen zu überbrücken. Bisher vorliegende Kommentierungen zum RStV gehen von Geringfügigkeit bei

einer Unterschreitung der Vermutungsgröße um bis zu 5 % des maßgeblichen Zuschaueranteils von 30 % , also um bis zu 1,5 %, aus.

Die KEK gelangte zu der Überzeugung , daß auch ein Zuschaueranteil von weniger als 30 % die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht begründen kann, wenn die Differenz unter Berücksichtigung des auf die Sicherung von Meinungsvielfalt gerichteten Zweckes des Rundfunkstaatsvertrages nur geringfügig ist. Ein fester Toleranzbereich ist dem Rundfunkstaatsvertrag nicht zu entnehmen; wäre er gewollt, hätte er im Rundfunkstaatsvertrag einen Niederschlag gefunden. Die quantitativen Meßdaten sind in bezug zu den qualitativen strukturellen Merkmalen des Veranstalters zu setzen, die seine Stellung im Fernsehbereich und auf medienrelevanten verwandten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen. Diese Gesamtbeurteilung ist auch durch verfassungsrechtliche Vorgaben für die Sicherung der Meinungsvielfalt geprägt, wonach die Rundfunkgesetzgebung der Länder multimediale Meinungsmacht zu verhindern hat. Nach diesem Ansatz ist es geboten, auch auf die Bedingungen und Gegebenheiten der Massenkommunikation abzustellen. So wird ein Zurückbleiben unter der Schwelle von 30 % leichter als nur geringfügig einzuschätzen sein, wenn der Zuschaueranteil dieses Unternehmens im Vergleich mit den anderen Veranstaltern überragend ist; umgekehrt sind kleinere Unterschreitungen noch geringfügig, wenn der dem Zuschaueranteil beigelegte Einfluß auf die Meinungsvielfalt durch Programme anderer vergleichbar einflußreicher Veranstalter auf dem Fernseh- oder andern medienrelevanten Märkten aufgewogen werden kann.

Der Zuschaueranteil der CLT-UFA-Gruppe lag in der hier zugrundezulegenden Referenzzeit bei 27 % und zeigte seither leicht zurückgehende Tendenz. Dabei ist noch der nicht auszuräumenden Unsicherheit bei der Messung des Premiere-Zuschaueranteils Rechnung zu tragen. In der Abwägung dieser Umstände und unter Berücksichtigung der für die Entscheidung zur Sicherung der Meinungsvielfalt maßgeblichen Vorgaben war danach festzustellen, daß der CLT-UFA-Zusammenschluß zu Zuschaueranteilen führt, die außerhalb einer geringfügigen Toleranzabweichung und deshalb nicht als nur geringfügig hinter der Vermutungsschwelle des § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV zurückbleibend einzuschätzen sind.

Der angemeldete Zusammenschluß gab auch keinen Anlaß, weitere sonstige Nachprüfungen anzustellen, ob losgelöst von den zusammenzurechnenden Zuschaueranteilen vorherrschende Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen zu befürchten ist.

Die KEK gelangte damit am 16.02.1998 zur Entscheidung, daß dieser Zusammenschluß und die damit einhergehenden mittelbaren Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt werden können.

Die Entscheidung der KEK in der Sache CLT-UFA präjudiziert nicht das Ergebnis anderer Prüffälle. Die KEK ist in jedem Prüfungsfall gehalten, eine Veränderung der anzeigepflichtigen Beteiligungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf die Zuschaueranteile (§ 36 Abs. 1 Satz 3 RStV) zu prüfen. Diese Prüfung ist zur Herstellung der Transparenz unabhängig davon geboten, ob vorherrschende Meinungsmacht zu vermuten ist.

2.3.5 SAT.1 Satellitenfernsehen GmbH (Az.: KEK 002 / 019)

Mit Schreiben vom 26.05.1997 wurden der KEK von der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz folgende Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen und der Antrag auf Verlängerung der Sendeerlaubnis bei SAT.1 Satellitenfernsehen GmbH zur Beurteilung nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen (§§ 36, 35, 29 Satz 3 RStV) vorgelegt:

1. die 1992 angemeldete Aufteilung der Anteile einer mit 13 % an SAT.1 beteiligten BGB-Gesellschaft auf die Gesellschafter Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk (PKS) – 3 %, Axel Springer Verlag AG (ASV) – 5 % und der Aktuell Presse Fernsehen GmbH & Co. KG (APF) – 5 %;
2. die 1995 angezeigte Erhöhung der Kommanditanteile der Ullstein GmbH an der APF von 8,237 % auf 10,0815 % (die Ullstein GmbH ist eine 100%ige Tochter des Axel Springer Verlags);
3. die mit Schreiben der ASV vom 10.02.1997 angezeigte Erhöhung ihrer Anteile an der APF von 30,9391 % auf 88,2666 %.

Danach bestanden zu diesem Zeitpunkt bei SAT.1 die folgenden Beteiligungsverhältnisse:

- PKS 43 %
- ASV (über die Beteiligung APF) 39,66962 %
- AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (AVE) 15 %

- Ravensburger Verlag 1 %
- Neue Mediengesellschaft 1 %

Mit Schreiben vom 08.12.1997 hat die LPR die KEK ferner darüber unterrichtet, daß eine Anmeldung bei ihr eingegangen sei, wonach die PKS 15 % der Beteiligung von AVE an SAT.1 übernehmen will.

Zudem habe die Kirch-Gruppe ebenfalls den 1%igen Anteil des Ravensburger Verlags übernommen.

Die PKS gehört zur Kirch-Gruppe. Der Vollzug der Anteilsveränderungen hätte zur Folge, daß die Kirch-Gruppe ihren bisherigen Anteil von 43 % auf 59 % erhöht und dadurch Mehrheitsgesellschafter bei der SAT. 1 SatellitenFernsehen GmbH würde.

Im vorliegenden Verfahren war im wesentlichen zu prüfen, ob der Erwerb der Anteile an der BGB-Gesellschaft durch PKS im Jahre 1992 in Höhe von 3 % bedenklich im Sinne von § 26 Abs. 2 ist. Berücksichtigt man, daß die Anteile an der BGB-Gesellschaft vor dieser Aufteilung von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer eigenen Anteile gehalten wurden, so zeigt sich, daß dieser Veränderung der Anteile keine wesentliche Bedeutung für vorherrschende Meinungsmacht oder die gesellschaftsrechtliche Struktur von SAT.1 zukommt; jedenfalls sah die KEK keinen Anlaß, die Zustimmung zu dieser Anteilsveränderung vorbehaltlich der Klärung der Stellung der Kirch-Gruppe bei ProSieben zu versagen, zurückzustellen oder mit Widerrufsvorbehalt zu versehen. Wie andererseits der Erwerb der 15%-Anteile durch PKS von der AVE zu beurteilen sein wird, kann für die hier allein zu beurteilenden Anteilsveränderungen offen bleiben.

Die von der ASV angezeigten Anteilsveränderungen, die als solche unbedenklich sind, konnten deshalb unabhängig von der noch nicht abschließend zu beurteilenden Stellung der Kirch-Gruppe beschieden werden. Die vom Rundfunkstaatsvertrag für den Fall vorherrschender Meinungsmacht vorgesehenen Sanktionen (§ 26 Abs. 3 und 4) können im Rahmen von SAT.1 nur die Kirch-Gruppe, nicht aber die Axel Springer AG betreffen. Etwas anderes käme allenfalls in Betracht, wenn die Kirch-Gruppe die Axel Springer AG beherrschte und ihr deshalb deren Stellung auf medienrelevanten Märkten zurechenbar wäre. Die Kirch-Gruppe ist zwar als Aktionärin an der Axel Springer AG beteiligt; auch gehört Dr. Leo Kirch dem Aufsichtsrat der ASV an. Ein beherrschender Einfluß bei der Axel Springer AG läßt sich aber

anhand der verfügbaren, öffentlich zugänglichen Informationen nicht erkennen. Die ASV ist nämlich ausweislich ihres Geschäftsberichtes 1996 (Seite 16) von der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. Berlin im Sinne von § 17 AktG abhängig. Demgemäß wird über die Beziehung der Unternehmen zueinander ein vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigender Abhängigkeitsbericht nach § 312 Abs. 3 AktG erstattet. Die Publizistik GmbH gehört mehrheitlich Friede Springer und anderen Angehörigen der Springer-Familie. Bei dieser gesellschaftsrechtlichen Lage ist ein beherrschender Einfluß der Kirch-Gruppe auf die ASV nicht erkennbar.

Die vorgelegten Anteilsveränderungen konnten daher durch Beschluß vom 16.02.1998 als unbedenklich bestätigt werden.

Noch nicht entschieden hat die KEK über die Übernahme der 15%-Anteile der AVE der Holtzbrinck-Gruppe durch die Kirch-Gruppe (PKS). Dasselbe gilt für den 1%igen Anteil des Ravensburger Verlags. Die Übernahme der AVE-Beteiligung wird parallel beim Bundeskartellamt geprüft. Mit einer Entscheidung dort ist nicht vor Ende Juli 1998 zu rechnen.

2.3.6 Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH (Az.: KEK 022)

Mit Schreiben vom 13.02.1998 teilte die Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse innerhalb ihres Gesellschafters, der ProSieben Media AG, mit.

Die Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH veranstaltet unter der Bezeichnung Kabel 1 ein „Vollprogramm“ im Sinne des § 2 Abs. 2 RStV. Bei Zulassungserteilung durch die BLM am 29.02.1996 war Alleininhaberin der Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH die ProSieben Television AG. An dieser hielten die Rewe Zentralfinanz e.G. 40 %, Thomas Kirch 24,5 % und die BHF Bank AG und Bayerische Hypotheken und Wechselbank 35,5 % der vinkulierten Namensaktien.

Eine Neustrukturierung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH wurde am 07. Oktober 1996 auf Grundlage eines Beschlusses der DLM als vereinbar mit dem damaligen Rundfunkstaatsvertrag beschlossen. Hintergrund war ein Schreiben der ProSieben Media AG vom 08.08.1996 an die BLM, worin mitgeteilt wurde, daß zur Vorbereitung des Börsengangs der zwischenzeitlich als ProSieben Media AG firmierenden Gesellschaft aus handelsbilanz- und steuerrechtlichen Gründen eine Restrukturierung der Kabel 1-Beteiligung erfolgen solle. Zunächst würde der gesamte Geschäftsbetrieb der

jetzigen Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH (Kabel 1 alt) unter Zurückbehaltung einiger Verbindlichkeiten auf eine 100%ige Tochter GmbH der Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH (Kabel 1 neu) mit Wirkung zum 01.01.1996 ausgegliedert und im zweiten Schritt die Kabel 1 alt auf die ProSieben Media AG verschmolzen werden. Die Übertragung des Geschäftsbetriebs von Kabel 1 alt auf Kabel 1 neu soll in Form der Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwandlG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

Der neuerliche Änderungsantrag betrifft die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Gesellschafterin von Kabel 1, der ProSieben Media AG (vgl. 2.3.3). Nach den angezeigten Veränderungen innerhalb der ProSieben Media AG entfiel das bisherige Genußscheinkapital durch Umwandlung in stimmrechtslose Vorzugsaktien, deren Gesamtheit auf das Bankenkonsortium (BHF Bank und Hypo Bank) übertragen wurde. Die bislang durch dieses Bankenkonsortium gehaltenen Stammaktien wurden auf Thomas Kirch übertragen. Nach der Erhöhung des Grundkapitals wurden zudem Stammaktien ausgegeben, die letztlich Thomas Kirch und der Rewe Zentralfinanz e.G. zum Bezug angeboten wurden. Die neu ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien wurden zusammen mit den bereits von den Banken gehaltenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien an ein breites Anlegerpublikum veräußert. Nach der Ausübung ihrer Bezugsrechte im Rahmen der Kapitalerhöhung halten nunmehr innerhalb der ProSieben Media AG Thomas Kirch 58,4 % und die Rewe Zentralfinanz e.G. 41,6 % am stimmberechtigten Kapital. Die Beteiligung durch die Rewe Zentralfinanz e.G. wurde zwischenzeitlich auf die Rewe Beteiligungs GmbH übertragen.

Die Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH bezieht ihr Programm ausschließlich von ihrer Gesellschafterin, der ProSieben Media AG.

Thomas Kirch hält neben seiner Beteiligung an der ProSieben Media AG weitere Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

Radio 100,6 Medien GmbH	40 %
TV München Das Stadtfernsehen Programmgesellschaft mbH	40 %
Home Order Television GmbH & Co. KG	33 %

Die Rewe Unternehmensgruppe ist im übrigen auf dem Medienmarkt nicht aktiv.

Das Prüfverfahren bei der KEK ist eingeleitet. Die konzentrationsrechtliche Prüfung ist eingebunden in weitere Prüfvorgänge, bei denen bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung von Mitgliedern der Familie Kirch u. a. die Frage der Zurechnung von ProSieben zur Kirch-Gruppe zu untersuchen ist (vgl. oben 2.2.2).

2.3.7 n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 021)

Mit Vorlageschreiben vom 06.04.1998 hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) der KEK den Antrag der Veranstalterin n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG vom 20.01.1998 übermittelt, der darauf gerichtet ist, den darin bezeichneten, mit Wirkung vom 01.01.1998 eingetretenen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse an der Veranstalterin „zuzustimmen“.

Die MABB hat außerdem die Beschlußempfehlung der Prüfgruppe der Gemeinsamen Stelle Vielfaltssicherung der ALM vom 17.09.1996 übermittelt, aus der sich die Bewertung der Ausgangslage der derzeitigen Veränderungen nach der seinerzeitigen Fassung des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) ergibt. Dieser Beschlußempfehlung wurde seitens der DLM zugestimmt.

Die Antragstellerin n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG veranstaltet bundesweit ein Fernseh-Spartenprogramm im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 RStV mit Schwerpunkt Information. Sie erreichte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung einen Zuschaueranteil (im Sinne von § 27 Abs. 1 RStV) von durchschnittlich 0,6 %, der weit unterhalb der 10%-Schwelle im Sinne des § 26 Abs. 5 RStV liegt.

Die Beteiligungsverhältnisse der Kommanditisten der Antragstellerin stellten sich vor dem Eintritt der Veränderung (01.01.1998) wie folgt dar:

Karl-Ulrich Kuhlo	1,49 %
Time Warner Entertainment Germany GmbH	24,27 %
EGIT (East German Investment Trust PLC)	3,80 %
Familie Nixdorf	16,98 %
2. COM 2i Partners GmbH	0,69 %

n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH & Co. Investitions KG	0,26 %
CNN Germany Inc.	25,52 %
Verlag Norman Rentrop	1,78 %
DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH	0,22 %
GWF Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG	25,00 %.

Die Veränderungen bestehen einmal im Ausscheiden des Gesellschafters EGIT, in der Reduzierung der Beteiligung des Gesellschafters Norman Rentrop auf 1,60 % sowie in der Reduzierung der Beteiligung der Gesellschafterin COM 2i auf 0,65 %. Zum anderen darin, daß die Gesellschafter GWF und Nixdorf die bisherigen Anteile des Gesellschafters EGIT sowie die veräußerten Kapitalanteile der Gesellschafter Norman Rentrop und COM 2i übernehmen; und zwar halten nunmehr GWF 27,41 % sowie Nixdorf 18,57 %.

Alleinige Kommanditistin der GWF und alleinige Gesellschafterin deren Komplementärin (GWF Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen und Verwaltungsgesellschaft mbH) – beide Frankfurt/M. – ist die Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH – Düsseldorf.

Deren Gesellschafter sind:

Georg Dieter von Holtzbrinck, Stuttgart	54,22 %
Monika Schoeller, Frankfurt	21,64 %
Dr. Stefan von Holtzbrinck, München	21,64 %
Dr. Pierre Gerckens, Düsseldorf	2,50 %.

Die drei erstgenannten Gesellschafter hielten zugleich die Anteile der GMB Gesellschaft für Medienbeteiligungen mbH (GMB), der die AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (AVE) zu 100 % gehört; die AVE ihrerseits hatte 15 % der Gesellschaftsanteile beim bundesweiten Fernsehsender SAT.1 inne. Die zur Kirch-Gruppe gehörende Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) hat die Anteile der Anteilseigner an der

GMB und damit diese Gesellschaft insgesamt erworben. Dieser Erwerb gehört zu den Anteilsveränderungen bei SAT.1, deren Überprüfung auf Unbedenklichkeit gemäß § 29 RStV gegenwärtig bei der KEK liegt.

Die Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH verfügt nach den zugrundeliegenden Verträgen über einen Einfluß auf die Programminhalte von n-tv, der infolge der engen Kooperation bei den Wirtschaftsnachrichten größer als derjenige der anderen Gesellschafter ist.

Die n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG erreicht mit ihrem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information nicht einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert im Sinne von § 26 Abs. 5 RStV. Auch im übrigen ist nicht anzunehmen, daß die Veranstalterin unter den veränderten Verhältnissen vorherrschende Meinungsmacht erlangt.

Die KEK konnte daher in ihrer Sitzung am 19. Mai 1998 die Unbedenklichkeit im Sinne von § 29 Satz 3 RStV bestätigen.

2.3.8 ONYX Television GmbH (Az.: KEK 024)

Die ONYX Television GmbH hat bei der LPR Rheinland-Pfalz im August 1997 Anteilsveränderungen angemeldet, die bei der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung am 26. Mai 1998 eingegangen sind.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

2.3.9 RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 025)

Im Mai 1998 hat die CLT-UFA S.A. bei der LPR Hessen die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei den RTL2-Gesellschaften RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG und RTL2 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH angemeldet.

Anlaß der Anmeldung ist die Absicht der CLT-UFA S.A., direkt und zum Teil indirekt über die von ihr zu 100 % gehaltene UFA Holding GmbH, Gütersloh weitere Anteile an den RTL2-Gesellschaften, also der RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG und der RTL2 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH zu erwerben. Es handelt sich hier um die bisher von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gehaltenen Anteile in Höhe von 1,1 %, die die Zeitung veräußern möchte. Des weiteren handelt es sich um den Erwerb von je 0,7 % vom Heinrich Bauer Verlag in Hamburg und von der Tele München Fernsehen GmbH & Co. KG in München.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

2.4 Richtlinie für Ausnahmen von der Anmeldepflicht bei Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Abweichend von der Regelung des § 29 Satz 1 RStV, wonach jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist, kann die KEK nach § 29 Satz 5 RStV für geringfügige Beteiligungen an Aktiengesellschaften durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.

Der Wortlaut der von der Kommission am 14. Juli 1997 verabschiedeten Richtlinie ist nachfolgend wiedergegeben:

„Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)
zur Ausnahme von der Anmeldepflicht bei Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), gestützt auf die Ermächtigung des § 29 Satz 5 RStV und in der Erwägung, daß

- nach § 29 RStV jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an privaten Veranstaltern von Rundfunk bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist,
- dadurch die Börsen-Verkehrsfähigkeit von Aktien privater Veranstalter und an ihnen beteiligter Unternehmen bei nur geringfügigen Beteiligungsveränderungen behindert wird und eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt nicht zu gewärtigen ist;

hat folgende Richtlinien erlassen:

1. Eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist geringfügig und von der Anmeldepflicht nach § 29 RStV befreit, wenn diese
 - 1.1 einen privaten Veranstalter von Rundfunk oder ein Unternehmen betrifft, das an einem privaten Veranstalter von Rundfunk unmittelbar oder mittelbar in einer Weise beteiligt ist, daß ihm dessen Programme nach § 28 RStV zuzurechnen sind;

1.2 durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von weniger als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer im In- oder Ausland börsennotierten Aktiengesellschaft bewirkt wird; und

1.3 unter keinen der Ziffer 2 besonders geregelten Tatbestände fällt.

2. Anmeldepflichtig bleiben alle Veränderungen, durch die

2.1 Beteiligungen von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent erreicht, überschritten oder unterschritten werden, oder

2.2 bei zwei- oder mehrfacher Aufeinanderfolge während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten eine Erhöhung der Beteiligung um mindestens 5 Prozent bewirkt wird.

3. Der Vollzug der von der Anmeldepflicht befreiten geringfügigen Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist ohne Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt zulässig.

4. Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Juli 1997 vorgenommenen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen.“

2.5 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV (Az.: KEK 017 / 018)

Auf Vorlage der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) hat die KEK die von der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) übermittelten Zuschaueranteile für RTL Television und SAT.1 für den Zeitraum vom 01.07.1996 bis 30.06.1997 festgestellt. Diese Zuschaueranteile lagen deutlich über 10 %. Damit war die Grenze des § 26 Abs. 5 RStV überschritten, wonach die Fernsehveranstalter nach Maßgabe von § 31 RStV unabhängigen Dritten Sendezeit einzuräumen haben. Nach dem Beschluß der KEK am 14.07.1997 konnten die von den zuständigen Landesmedienanstalten angekündigten Ausschreibungen für sog. Drittsendezeiten daraufhin vorgenommen werden.

Aufgrund des Beschlusses der KEK haben die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) und die LPR Rheinland-Pfalz Sendezeiten für unabhängige Dritte im Programm von RTL bzw. im Programm von SAT.1 ausgeschrieben und ohne vorherige Benehmensherstellung mit der KEK, wie nach § 36 Abs. 2 RStV vorgeschrieben, eine Vorauswahl getroffen: LPR bei SAT. 1: NEWS AND PICTURES Fernsehen GmbH, Mainz, und DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programme mbH, Düsseldorf; NLM bei RTL: Center TV Production

GmbH, Hannover, und ebenfalls DCTP. Die Antragsunterlagen dieser Bewerber und die übrigen eingegangenen Anträge wurden der KEK von der LPR am 04.11.1997 und von der NLM am 27.10.1997 zur Herstellung des Benehmens vorgelegt.

Die Kommission hat die vorgelegten Bewerbungen geprüft. Sie nahm mit Bedenken zur Kenntnis, daß sowohl von der LPR als auch von der NLM der Veranstalter DCTP jeweils für eine Sendeschiene vorgeschlagen wurde. Es verblieben bei der Kommission Zweifel, ob damit das vorrangige Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt in optimaler Art erreicht wird. Die Kommission stützte verbleibende Zweifel zugleich darauf, daß DCTP zumindest in einer engen wirtschaftlichen Verbindung zu Bertelsmann (CLT-UFA) stehe, was zuletzt noch durch die Zusammenarbeit mit Stern TV unterstrichen werde. Außerdem gab zu denken, daß nach den bestehenden Gesellschaftsverhältnissen bei VOX DCTP wirtschaftlich CLT-UFA zuzurechnen sein dürfte.

Bei der Überprüfung durch die KEK, insbesondere bei NEWS AND PICTURES, verblieben wegen der Identität des Inhabers von NEWS AND PICTURES und der TV III a GmbH & Co. KG (Regionalfensterveranstalter von SAT.1 für Hessen und Rheinland-Pfalz) Bedenken hinsichtlich der redaktionellen Unabhängigkeit, weil letztgenannte Gesellschaft bei Aufrechterhaltung ihres Sendebetriebs von SAT.1 weitgehend wirtschaftlich abhängig sei.

Darüber hinaus hielt die KEK an der grundsätzlichen Position fest, daß sie, dem Zweck des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend, bereits im Verfahren der Prüfung der Zulassungsfähigkeit zu befassen sei.

Zudem sah sich die KEK im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Lizenzierung der RTL- und SAT.1-Fensterveranstalter zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Die KEK hatte gegenüber der von den zuständigen Landesmedienanstalten jeweils vorgesehenen Auswahl „unabhängiger Dritter“ (Einräumung von Sendezeiten nach § 26 Abs. 5 i.V.m. § 31 RStV) ihre Bedenken fixiert; die beiden Landesmedienanstalten haben gleichwohl die von ihnen schon zuvor ins Auge gefaßten Auswahlentscheidungen getroffen. In der Öffentlichkeit wurde die KEK dafür kritisiert, daß sie es dabei habe bewenden lassen und insbesondere keinen Beschluß dahin getroffen habe, das notwendige „Benehmen“ (§ 36 Abs. 2 Satz 2 RStV) sei mit ihr nicht hergestellt worden; dieser Beschluß hätte ein weiteres Verfahren nach § 37 Abs. 2, 3 RStV in Gang setzen können.

Diese Kritik verkennt, daß der Rundfunkstaatsvertrag die Position der KEK in dieser Frage auf die Herstellung bloßen „Benehmens“ beschränkt, nicht aber das „Einvernehmen“ mit ihr verlangt. Wenn die zuständigen Landesmedienanstalten, wie dies nach deren ausdrücklichen Erklärungen geschehen ist, sich jeweils eingehend mit den Bedenken der KEK, der ihrerseits die geforderten Unterlagen vorgelegt worden waren, auseinandergesetzt haben, bevor sie die definitiven Auswahlentscheidungen trafen, ist damit nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens das Benehmen hergestellt. Für einen etwaigen Beschluß der KEK dahin, das Benehmen sei nicht hergestellt worden, war daher kein Raum; er wäre seinerseits rechtswidrig gewesen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Auswahlentscheidung, so wie sie jeweils definitiv getroffen wurde und auf der Prämisse der rechtlichen und redaktionellen Unabhängigkeit des Drittfensterprogrammanbieters basiert, trägt das dafür gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV zuständige Organ der Landesmedienanstalt. Eine andere Sicht setzte eine Veränderung des Rundfunkstaatsvertrages voraus.

Davon unabhängig ist die KEK der Ansicht und hat dies zum Ausdruck gebracht, daß sich die Notwendigkeit, das Benehmen mit ihr herzustellen, auch auf die Feststellung der Zulassungsfähigkeit der Fensterprogrammanbieter i.S.v. § 31 Abs. 4 Satz 2 RStV erstreckt; denn die Korrektheit dieser Feststellung ist Voraussetzung für die Korrektheit der Auswahlentscheidung.

Im übrigen fiel der Kommission auf, daß nach den in den jeweiligen Ausschreibungen vorgesehenen und nunmehr vereinbarten Sendezeiten die „unabhängigen Dritten“ im Ergebnis weitgehend auf späte Nachtzeiten verwiesen werden. Das mag sich durch die von den Landesmedienanstalten vorgenommene Anrechnung von Regionalfensterprogrammen gemäß § 31 Abs. 2 Sätze 2, 3 RStV rechtfertigen. Ob die Voraussetzungen dieser Anrechnungen (u.a. redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfensterprogramme) wirklich erfüllt sind, läßt sich von der KEK nicht feststellen; ihr sind hierzu Aufgaben nicht zugewiesen. Die Ausschreibung ist Sache der jeweiligen Landesmedienanstalt (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV). Eine Einbeziehung der KEK in diesem Stadium des Verfahrens schreibt der Rundfunkstaatsvertrag nicht ausdrücklich vor.

Davon unabhängig ist es nicht selbstverständlich, daß sich wegen der erwähnten Anrechnung die Verfassungsaufgabe der Vermeidung vorherrschender Meinungsmacht im Schwergewicht faktisch von den unabhängigen Dritten weg auf die Regionalfensterprogramme verlagert. Zumindest für die rechtspolitische Beurteilung des Rundfunkstaatsvertrages dürfte dieser Punkt Interesse verdienen.

2.6 Projekte der Landesmedienanstalten zur Einführung des digitalen Fernsehens (Digital Video Broadcasting – DVB)

Auf Grundlage von Versuchs- und Erprobungsklauseln in den Rundfunkgesetzen der Länder werden im Rahmen sog. „DVB-Pilotprojekte“ verschiedene digitale Fernsehangebote in die Breitbandkabelnetze eingespeist.

Neben der Erteilung originärer Versuchsgenehmigungen auf jeweils landesgesetzlicher Grundlage (so z.B. für DF 1 auf der Grundlage von Art. 35 a BayMG) werden die Sendungen entweder im vereinfachten Verfahren der Weiterverbreitung bereits zugelassener Programme (z.B. Art. 40 BayMG) oder im Wege einer sogenannten Teilnahmebestätigung auf Grundlage des § 19 RStV (z.B. für ARD und ZDF) zur Ausstrahlung gebracht.

Die privaten Fernsehprogramme, die im wesentlichen zur digitalen Ausstrahlung gelangen, sind DF 1, Premiere und MultiThématiques.

Aus der zwischenzeitlich gängigen Versuchspraxis der Landesmedienanstalten ergibt sich faktisch eine bundesweite Kabelverbreitung digitaler Fernsehprogramme, wobei die kumulative Wirkung von landesrechtlichen Versuchsgenehmigungen dieses Ergebnis schafft.

Gemäß § 1 Abs. 2 RStV sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, „soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zuläßt“. Mit der Bestimmung des § 1 Abs. 2 RStV sollen die allgemeinen Kollisionsregeln nochmals klargestellt werden. Entsprechend der „lex posterior“-Regel stellt der Staatsvertrag klar, daß er früheres entgegenstehendes Landesrecht verdrängt. Das jeweilige Landesrecht gilt nur fort, soweit keine anderslautenden Regelungen im RStV oder aufgrund des RStV bestehen.

Ausdrücklich regelt § 39 Satz 2 i.V.m. § 39 Satz 1 RStV in bezug auf die Sicherung der Meinungsvielfalt der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme, daß keine konzentrationsrechtliche Mehrfachprüfung bei Vergabe einer landesweiten terrestrischen Sendelizenz mehr erfolgen darf. Die Kompetenz hierfür hat der Gesetzgeber der KEK zugewiesen.

Sowohl die Anträge, die die Premiere Medien GmbH & Co. KG am 07. Oktober 1997 für die Dauer von acht Jahren bei der BLM und der HAM gestellt hat, als auch die neuerlichen Anträge vom 09.06.1998, sind auf Zulassung der bundesweiten Veranstaltung digitaler Pay-TV-

Programme gerichtet. Demzufolge kommen gemäß § 39 Satz 1 RStV die §§ 21 - 38 RStV für bundesweit verbreitetes Fernsehen zur Anwendung und eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Dies betrifft vor allem und auch die Verlängerung der bislang bestehenden Versuchslizenzen. Bei DF 1 ist festzustellen, daß trotz neuerlich erfolgter Verlängerung der Lizenz durch die Bayerische Landesmedienanstalt für neue Medien (BLM) bis zum 31. Oktober 1998 und faktisch bundesweiter Verbreitung kein Antrag auf medienkonzentrationsrechtliche Überprüfung der KEK vorgelegt wurde.

3. Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

In Hamburg fand am 03. Februar 1998 eine Anhörung der Rundfunkreferenten der Länder zur anstehenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages statt. Der von den Rundfunkreferenten der Länder vorgelegte Diskussionsentwurf sieht im wesentlichen die Umsetzung der novellierten EU-Fernsehrichtlinie, Änderungen der Vorschriften des Jugendschutzes, der Werbung, des Sponsorings und des Teleshoppings, aber auch des Datenschutzes vor. In seinem Redebeitrag zur Anhörung stellte der Vorsitzende der KEK fest, daß der Entwurf des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages keine Änderung im 2. Unterabschnitt der Vorschriften für den privaten Rundfunk zu den Regelungen der „Sicherung der Meinungsvielfalt“ vorsieht. Dies ist zum einen erfreulich, da es Kontinuität in der Arbeit der KEK gewährleistet. Zum anderen machte der Vorsitzende aber deutlich, daß die Zwischenbilanz und die Erfahrungen, die die Kommission in den bis dahin knapp acht Monaten ihrer Arbeit gesammelt hat, nicht in allen Punkten positiv ausfallen.

So hat sich die Schaffung der KEK als eine funktionell von den zuständigen Landesmedienanstalten unabhängige Einrichtung bewährt. Die Arbeit der Kommission ist konstruktiv und effektiv.

Schwierigkeiten haben sich jedoch bei der Umsetzung der Regelungen zur Vergabe von Sendezeit für unabhängige Dritte ergeben. Die Erfolglosigkeit des Bemühens der Kommission um diesen neuen Ansatz der Meinungssicherung zeigt, daß die in ihren Auswahlentscheidungen allein zuständigen Landesmedienanstalten dafür erst gewonnen werden müssen. Die KEK hat deutlich gemacht, daß ihr auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nur geringe Einflußmöglichkeiten zur Sicherung der Meinungsvielfalt in diesem Bereich zukommen.

Des weiteren hat sich die Zusammenarbeit mit einigen in der zur Vorlage der Prüfunterlagen an die KEK verpflichteten Landesmedienanstalten unbefriedigend gestaltet. So kommt es vor, daß unvollständige Unterlagen der KEK vorgelegt werden und die vorlegenden Landesmedienanstalten darüber entscheiden wollen, was in den Prüfungskreis der Landesmedienanstalt und was in den Prüfungskreis der KEK gehört.

Der Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet aber die KEK, anlässlich der Zulassung eines Fernsehveranstalters und der Änderung von Beteiligungsverhältnissen bei einem Fernsehveranstalter zu ermitteln, ob vorherrschende Meinungsmacht besteht oder zu erwarten ist. Dies führt in einigen der komplexen, vernetzten Fälle zu weitreichenden Ermittlungen. Die KEK verkennt dabei nicht, daß sie in allen Verfahren als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt handelt. Die Tatsachen, die zur Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht erheblich sind, ergeben sich jedoch aus den von der KEK auszulegenden und anzuwendenden einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es wäre eine bedauerliche Fehlentwicklung, wenn der Zugang zu den danach relevanten Informationen in eine Zuständigkeitsfrage verkehrt würde.

Die KEK kann Konzentrationssachverhalte nur in Kenntnis aller Tatsachen zutreffend beurteilen, die sich auf den Prozeß der Meinungsbildung im Fernsehen, insbesondere auf den Zugang zu den Fernsehteilnehmern, auswirken.

Durch den Umweg der Aktenvorlage über die zuständige Landesmedienanstalt entscheidet diese, welche Unterlagen letztlich zur KEK gelangen. Unmittelbare Ermittlungsbefugnisse, über die die Kartellbehörden des Bundes und der Europäischen Union verfügen und die zu deren effektiver Arbeitsweise beitragen, sind der KEK nicht gegeben. Ein effektives Verfahrensrecht, das den direkten Zugriff der KEK auf prüfungsrelevante Vorgänge und Unterlagen ermöglicht, könnte in vielen Fällen zur Beschleunigung und zum Abschluß der Verfahren und auch zu mehr Rechtssicherheit bei den von den Entscheidungen betroffenen Unternehmen führen.

Potsdam, 30. Juni 1998

4. Anhang

4.1 Verfahrens- und Sachstandsübersicht zu den von den Landesmedienanstalten der KEK vorgelegten Anträgen

Az.	Veranstalter/ Landesmedienanstalt	Vorlage der LMA vom	Eingang bei der KEK	Bemer- kung	Entscheidung durch die KEK
KEK 001	VIVA / LfR	23.05.97	27.05.97	B	14.07.97
KEK 002	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	26.05.97	27.05.97	Z	16.02.98
KEK 003	DSF / BLM	26.05.97	27.05.97	Z	*
KEK 004	TM 3 / BLM	26.05.97	27.05.97	B	22.09.97
KEK 005	Bloomberg / LPR Hessen	06.06.97	06.06.97	Z	14.07.97
KEK 006	MultiThématiques / BLM				
	a) Planet TV	08.07.97	09.07.97	Z	22.09.97
	b) Seasons TV	08.07.97	09.07.97	Z	22.09.97
	c) CineClassics TV	08.07.97	09.07.97	Z	22.09.97
	d) Cyber TV	08.07.97	09.07.97	Z	22.09.97
	e) Jimmy TV	08.07.97	09.07.97	Z	22.09.97
KEK 007	ProSieben / MABB	25.07.97	28.07.97	B	*
KEK 008	VOX / LfR (für Länderausschuß)	14.10.97	16.10.97	B	16.02.98
KEK 009	RTL / NLM	16.10.97	17.10.97	B	16.02.98
KEK 010	Super RTL / LfR	14.10.97	16.10.97	B	16.02.98
KEK 011	RTL2 / LPR Hessen	16.10.97	17.10.97	B	16.02.98
KEK 012	Premiere / HAM	16.10.97	17.10.97	B	16.02.98
KEK 013	Universal Studios / MABB	27.11.97	28.11.97	Z	16.02.98
KEK 014	Premiere digital / BLM und HAM	11.12.97	12.12.97	Z	Antr. zurückge- zogen am 09.06.98
KEK 015	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	09.12.97	15.12.97	Z	19.01.98
KEK 016	CMT / MABB	02.01.98	05.01.98	B / Z	Antrag ruht

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Vorlage der LMA vom	Eingang bei der KEK	Bemerkung	Entscheidung durch die KEK
KEK 017	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	07.07.97	10.07.97	Bestimmung Zuschaueranteil	14.07.97
		04.11.97	06.11.97	Benehmensherstellg/ Auswahlverfahren	24.11.97
		05.12.97	08.12.97	Benehmensherstellg/ Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV	19.01.98
KEK 018	RTL / NLM	07.07.97	08.07.97	Bestimmung Zuschaueranteil	14.07.97
		11.11.97	17.11.97	Benehmensherstellg/ Auswahlverfahren	24.11.97
		07.01.98	07.01.98	Benehmensherstellg/ Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV	19.01.98
KEK 019	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	12.02.98	18.02.98	B	*
KEK 020	Discovery Channel / BLM	11.03.98	17.03.98	Z	*
KEK 021	n-tv / MABB	06.04.98	08.04.98	B	19.05.98
KEK 022	Kabel 1 / BLM	21.04.98	23.04.98	B	*
KEK 023	Asia Channel / LfK	28.04.98	07.05.98	Z	22.06.98
KEK 024	ONYX / LPR Rheinland-Pfalz	13.05.98	26.05.98	B	*
KEK 025	RTL2 / LPR Hessen	05.06.98	08.06.98	B	*
KEK 026	Premiere digital (neu) / BLM und HAM	09.06.98	12.06.98	Z	*

* Antrag in Bearbeitung

Z Antrag auf Zulassung

B Antrag auf Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Stand: 30.06.1998

4.2 Marktanteile der Fernsehsender in Deutschland

(3-3 Uhr, Zuschauer ab 6 bzw. 3 Jahre (1), Mo.-So.,
Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer in allen Panels, Angaben in Prozent;
Quellen: GfK, Media Perspektiven, Medienspiegel, ZDF-Jahrbücher; RTL-Medienforschung)

Fernseh- programm	Sendebeginn	Westdeutschland							Deutschland						
		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	03.98
ARD I	Nov. 1954	43,4	44,9	42,2	37,9	31,7	30,8	27,5	22,0	17,0	16,3	14,6	14,8	14,7	14,8
ZDF	April 1963	42,6	40,2	40,7	36,2	32,4	28,8	25,6	22,0	18,0	17,0	14,7	14,4	13,4	13,0
ARD III	60er Jahre u. 1992	10,2	10,1	10,5	10,7	10,4	9,0	8,8	8,3	7,9	8,9	9,7	10,1	11,6	11,7
RTL	Jan. 1984	0,4	0,7	1,2	4,1	10,0	11,5	14,4	16,7	18,9	17,5	17,6	17,0	16,1	16,2
SAT 1	Jan. 1984			1,5	5,8	8,5	9,0	10,6	13,1	14,4	14,9	14,7	13,2	12,8	13,6
Pro 7	Jan. 1989						1,3	3,8	6,5	9,2	9,4	9,9	9,5	9,4	8,2
3 sat	Dez. 1984									0,8	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
Eurosport	Feb. 1989										1,2	1,2	1,2	1,1	0,9
Tele 5/DSF	Jan. 88, seit Jan. 93 DSF						0,6	1,9	3,0	1,3	1,2	1,3	1,1	1,2	1,2
Kabelkanal	Feb. 1992									1,6	2,0	3,0	3,6	3,8	4,0
arte	Mai 1992									0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4
n-tv	Nov. 1992										0,3	0,3	0,3	0,5	0,5
RTL 2	März 1993									2,6	3,8	4,6	4,5	4,0	3,9
VOX	Jan. 1993									1,3	2,0	2,6	3,0	3,0	2,9
Super RTL	April 1995												2,1	2,3	2,7

(1) Bis Dezember 1994 bezogen sich alle Durchschnittsberechnungen auf die Zuschauer ab sechs Jahre - einschließlich der mitsehenden Fern-sehgäste. Seit Januar 1995 werden zwar zusätzlich die Sehaktivitäten der drei- bis fünfjährigen Kinder berücksichtigt, aber der quantitativ bedeut-samere Fernsehkonsum der Gäste wird nicht mehr mitgezählt, so daß der Kreis der potentiellen Zuschauer kleiner geworden ist.

4.3 Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen

Die nachfolgende Übersicht enthält alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehsender, die in Deutschland die Sendelizenz erhalten haben. Dabei werden insbesondere die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse berücksichtigt. Die Übersicht führt die Fernsehsender in alphabetischer Reihenfolge ihrer Programmnamen auf.

Die Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen basieren auf Auskünften der Fernsehveranstalter. Sie entsprechen überwiegend dem Stand am 16. Juni 1998. Außerdem kann es zu Abweichungen von den vorherstehenden Angaben des Jahresberichts kommen, falls aufgrund eines laufenden Verfahrens die Beteiligungsverhältnisse Mitte Juni 1998 von den vormals medienrechtlich genehmigten Beteiligungen abweichen. Die Angaben zur technischen Verbreitung und Reichweite geben den Stand im Oktober 1997 wieder.

Der Zusammenschluß von CLT und UFA KG hat dazu veranlaßt, die davon betroffenen Beteiligungen an bundesweit empfangbaren Fernsehsendern durch ein besonderes Schaubild übersichtlich darzustellen. Die Beteiligungsstruktur von ONYX TV erschien für eine tabellarische Darstellung sehr komplex. Deshalb wurde hierfür ebenfalls ein Schaubild erstellt.

Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen

	Seite
13 th Street	47
atv	48
Bloomberg TV	49
DCTP	50
DF1	51
DSF	52
Kabel 1	53
MultiThématiques	54
Nickelodeon	57
n-tv	58
ONYX	59
Premiere	61
ProSieben	62
RTL 2	65
RTL Television	66
SAT.1	68
Super RTL	71
TM3	72
VH-1	73
VIVA und VIVA ZWEI	74
VOX	75
CLT-UFA Beteiligungen an bundesweit verbreitetem Fernsehen in Deutschland	76

13th Street	
Veranstalter:	Universal Studios Pay-TV GmbH Prinzregentenplatz 10, 81 675 München
<p>Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) hat Anfang März 1998 das Pay-TV-Programm lizenziert.</p> <p>Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) wies 13th Street als unabhängigen Programmanbieter eine entsprechende digitale Kanalkapazität zu. Zur Zeit wird 13th Street allerdings lediglich als Satellitenprogramm im Rahmen des DF1-Pakets ausgestrahlt.</p> <p>Universal Studios, Inc. (Universal), vormals MCA, Inc., ist eines der führenden Filmstudios Hollywoods. Durch das Pay-TV-Programm 13th Street beabsichtigt Universal, das Programmsortiment direkt an die Fernsehhaushalte zu vertreiben. Dadurch tritt Universal selbst als Veranstalter auf. Die Programmveranstaltung soll das Lizenzgeschäft von Universal ergänzen. 13th Street wird vor allem Spielfilme und Fernsehserien anbieten. Es soll ein unterhaltendes Spartenprogramm in deutscher Sprache veranstaltet werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
<p>Sämtliche Anteile an der Universal Studios Pay-TV GmbH werden über die Zwischenholding Universal Holding Germany GmbH direkt von der Universal Studios, Inc., Los Angeles, gehalten.</p> <p>Anteile an der Universal Studios, Inc.:</p>	
80	Seagram Ltd. (Unternehmen der Getränke- und Unterhaltungsindustrie)
20	Matsushita (Unternehmen der Elektronikbranche)

atv	
Veranstalter:	ATV Haber Ajansi GmbH Starkenburg Straße 5, 64546 Mörfelden-Walldorf
<p>atv startete im März 1996. Der Sender erhielt die Lizenz durch die Bremische Landesmedienanstalt.</p> <p>Das in Deutschland zu empfangende Programm atv wird über den Satelliten EUTELSAT II F2 gesendet. Ansonsten kann es in einigen privaten Netzen empfangen werden. Aufgrund der vorhandenen Kabelengpässe konnte die Verbreitung über das Kabel der Deutschen Telekom AG bisher nicht realisiert werden.</p> <p>Das Fernsehprogramm von atv wird in türkischer Sprache gesendet. Das Programm wird weitgehend vom türkischen Muttersender atv übernommen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Bezeichnung „a2“ als Senderkennung verwendet werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16. Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	Satel Sabah Televizyon Produksiyon A.S., Istanbul. Die Gesellschaft veranstaltet in der Türkei das Programm atv.

Bloomberg TV	
Veranstalter:	Bloomberg L.P. Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt a.M.
<p>Der Sender Bloomberg TV beabsichtigt, sein deutsches Programm im August 1998 zu starten. Er hat seine deutsche Sendelizenz durch die Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen (LPR Hessen) erhalten.</p> <p>Das Programm wird über Kabel und über das EUTELSAT-Satellitensystem verbreitet. Zudem kann es über die Bloomberg-Computer-Terminals empfangen werden.</p> <p>Bloomberg TV veranstaltet ein werbefinanziertes Nachrichten- und Informationsprogramm mit dem Schwerpunktthema Wirtschaft. Der Sender bietet US-amerikanisches Wirtschafts- und Nachrichtenfernsehen. Michael Bloomberg hat in den USA die Unternehmensgruppe Bloomberg Financial Markets aufgebaut. Sie bietet über eine Reihe unterschiedlichster Dienste Wirtschafts- und Finanzinformationen an. Diese Informationen werden vor allem über Fernsehen und Hörfunk verbreitet. Bloomberg L.P. plant, das Programm in seinem deutschen Studio auch verstärkt in deutscher Sprache zu produzieren.</p> <p>Bloomberg L.P. veranstaltet eigenständige europäische Programme in Spanien, Italien, Frankreich und England. Diese Programme werden vom Sendezentrum in London ausgestrahlt.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Kapitalanteile in %	Gesellschafter
80	Bloomberg Inc. (Michael Rubens Bloomberg, Kapitalanteil 77,8%)
20	Merrill Lynch, Pierce Fenner & Smith, Inc. (US-amerikanische Investmentbank)

DCTP	
Veranstalter:	Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH (DCTP: Development Company for Television Program) Königsallee 60 B, 40212 Düsseldorf
<p>Die DCTP erhielt ihre Sendelizenz im Rahmen des Westschienen-Staatsvertrags (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), die Bremische Landesmedienanstalt, die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen). Die DCTP veranstaltet seit Mai 1988 Fensterprogramme auf RTL Television und SAT.1 sowie Teile des Programms von VOX.</p> <p>Die technische Reichweite des Programms der DCTP entspricht derjenigen von RTL Television, SAT.1 bzw. VOX.</p> <p>Die Programme der DCTP sind schwerpunktmäßig informations- und kulturorientiert. Sie werden als Magazine und Reportagen ausgestrahlt. DCTP veranstaltet</p> <p>ein Fensterprogramm von insgesamt 2 Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von RTL,</p> <p>ein Fensterprogramm von insgesamt 1,5 Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von SAT.1,</p> <p>Informations- und Kultursendungen als Teile des Programms des Senders VOX aufgrund der gemeinsamen Lizenz nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag. Zur Zeit veranstaltet die DCTP ca. 580 Minuten pro Woche in der Primetime und ca. 480 Minuten in Nebenzeiten (Nacht). Ab 1.1.99 sind es 555 Minuten in der Primetime und 480 Minuten in Nebenzeiten. Somit veranstaltet die DCTP im Rahmen des Programms von VOX ungefähr 18 Stunden pro Woche. Es werden allerdings nicht sämtliche Sendungen im wöchentlichen Rhythmus ausgestrahlt.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
50	Prof. Dr. Alexander Kluge , München
37,5	Dentsu Inc. , Tokyo/Japan
12,5	Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG , Hamburg

DF1	
Veranstalter:	DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG Medienallee 4, 85774 Unterföhring
<p>Die digitale Programmplattform DF1 startete im Rahmen des bayerischen DVB-Multimedia-Pilotprojektes am 28. Juli 1996. DF1 stellt damit das erste digitale Fernsehangebot in Deutschland dar. Am 25. Juli 1996 hatten die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und DF1 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltete eine Laufzeit bis zum 31. Juli 1998. Am 3. Juni 1998 hat die BLM den Vertrag bis zum 31. Oktober 1998 verlängert.</p> <p>Zunächst konnte DF1 nur über den Satelliten ASTRA digital bezogen werden. Durch die Vereinbarung am 1.10.1997 haben die Arbeitsgruppe Digitales Fernsehen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), die Deutsche Telekom AG, die CLT-UFA und die KirchGruppe die Voraussetzung für eine Kabeleinspeisung von digitalen Programmen im Rahmen von DVB-Projekten geschaffen. Seitdem kann das Programmpaket von DF1 im Rahmen von DVB-Projekten in den meisten Bundesländern ebenfalls über Kabel bezogen werden. Befristete landesrechtliche Versuchslizenzen genehmigen die Einspeisung des DF1-Pakets in die Kabelnetze.</p> <p>DF1 bietet verschlüsselte und gegen Entgelt erhältliche Programmpakete an. Die Fernsehzuschauer können ein Paket ausschließlich über digitalisierte Übertragungswege empfangen. Für den Empfang ist die Anschaffung oder Anmietung eines Decoders erforderlich. Zudem muß ein Abonnementvertrag mit DF 1 abgeschlossen werden.</p> <p>Von DF1 werden eine Vielzahl von Spartenprogrammen veranstaltet. Zudem bietet DF1 den Einzelabruf von Spielfilmen im Near-Video-on-Demand-Verfahren an:</p> <p>Im Rahmen von Programmpaketen veranstaltet zur Zeit DF1 die Programme FilmPalast, Heimatkanal, Krimi & Co, Comedy & Co, Herz & Co, K-toon, Junior, Clubhouse, Discovery Channel, Star*Kino, Cine Action, Cine Comedy, Western Movies, Romantic Movies, DSF PLUS, DSF ACTION und SF Der Science Fiction Kanal. Außerdem stellt DF1 eine Programmplattform für Kanäle von sog. Fremdsendern dar. Auf der von DF1 betriebenen Programmplattform veranstalten die Fremdsender als Teil eines DF1-Pakets ihre Programme eigenverantwortlich. Es handelt sich bei diesen paketgebundenen Angeboten von Fremdsendern um die Programme Planet, BBC Prime, MCE, MTV, VH-1, NBC, CNBC und Sky News.</p> <p>Unabhängig von den oben genannten Programmpaketen können auch Programme als sogenannte Stand-alone-Kanäle abonniert werden. Dies betrifft die Programme Classica, Cine Classics, Seasons und DSF Golf. Classica und DSF GOLF sind Kanäle, die von DF1 eigenverantwortlich veranstaltet werden. Bei Cine Classics und Seasons handelt es sich um Programme von Fremdsendern (Multi-Thématiques).</p> <p>Zusätzlich umfaßt das derzeitige Angebot von DF1 auch die Programmschiene CINEDOM. Diese Programmschiene ermöglicht dem Abonnenten den Einzelabruf von aktuellen Spielfilmen im Near-Video-on-Demand-Verfahren.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	Dr. Leo Kirch
<p>Durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsstruktur der DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG besteht zu den anderen Unternehmen von Herrn Dr. Leo Kirch die Beziehung eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz.</p>	

DSF	
Veranstalter:	Deutsches SportFernsehen GmbH Münchener Str. 101 g, 85737 Ismaning
<p>Am 1. Januar 1993 startete das DSF als Nachfolger des Programms Tele 5. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) erteilte dem Sender eine Lizenz. Die originäre Sendelizenz wurde allerdings durch das Verwaltungsgericht München aufgehoben. Zur Zeit sendet DSF aufgrund einer Übergangsgenehmigung, die der Sender am 20. März 1997 von der BLM erhalten hat. Diese Genehmigung ist bis zur ersten Sitzung des Medienrats der BLM nach der abschließenden Entscheidung der KEK befristet.</p> <p>DSF können 82 % (1997) aller deutschen Fernsehhaushalte empfangen. Das Programm wird über Kabel und über den Satelliten ASTRA 1B verbreitet. In Bayern können es viele Haushalte über die Antenne empfangen.</p> <p>Der Spartensender DSF orientiert sich an den Wünschen der sportinteressierten Zuschauer.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100 ¹	<p>Taurus Vermögensverwaltungs GmbH, alleiniger Gesellschafter: Dr. Leo Kirch²</p> <p>Die Deutsches SportFernsehen GmbH ist als Unternehmen der KirchGruppe im Sinne von § 15 Aktiengesetz mit der PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH verbunden. Die PKS hält eine Beteiligung von 44 % an dem Veranstalter SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH.</p>

¹ Nach den der BLM und der KEK vorliegenden Informationen hat die Taurus Vermögensverwaltungs GmbH Ende 1997 die 33,5%ige Beteiligung der **Rete Invest Holding S.A.** (2 Boulevard Royal, Luxemburg, alleiniger Gesellschafter Mediaset S.p.A, ein Unternehmen der Firmengruppe von Dottore Silvio Berlusconi) an DSF erworben. Diese Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist der BLM am 17.10.1997 von DSF gemeldet worden. Die medienrechtliche Genehmigung dieser Änderung der Beteiligungsverhältnisse steht noch aus.

² Geplant ist eine Übertragung der Gesellschafteranteile, die bisher bei der Taurus Vermögensverwaltungs GmbH liegen, auf die PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH. Alleiniger Gesellschafter der PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH ist ebenfalls Dr. Leo Kirch.

Kabel 1	
Veranstalter:	Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring
<p>Der Fernsehsender Kabel 1 startete am 28. Februar 1992 zunächst unter dem Namen DER KABELKANAL. Seit dem 24. Dezember 1994 verbreitet der Sender sein Programm unter dem neuen Namen Kabel 1. Seine Sendelizenz erhielt der Sender von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). DER KABELKANAL bzw. Kabel 1 startete zunächst als „Spartenprogramm Unterhaltung“. Seit dem 14.7.1997 wird das Programm von Kabel 1 der Programmkategorie „Vollprogramm“ i.S.d. § 2 Abs. 2 RStV zugeordnet.</p> <p>Kabel 1 kann von 81 % (1997) aller deutschen Fernsehhaushalte empfangen werden. Der Sender wird über Kabel und über den ASTRA-Satelliten 1A verbreitet.</p> <p>Das Programm von Kabel 1 besteht schwerpunktmäßig aus Fernsehserien und Spielfilmen. Zudem verbreitet der Sender eigenproduzierte Kindersendungen und interaktive Gameshows.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	ProSieben Media AG

MultiThématiques

Die Sendelizenzen für die bundesweite Verbreitung erhielten die MultiThématiques-Sender durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Bei der Bezeichnung „MultiThématiques“ handelt es sich um einen Sammelbegriff für die Sender „Planet“, „Seasons“, „CineClassics 1“, „CineClassics 2“, „Jimmy“ und „Cyber TV“. Vier dieser Sender, nämlich Planet, Seasons, CineClassics 1 und 2, werden derzeit im Rahmen des Pakets von DF1 bzw. auf der Programmplattform von DF1 vermarktet. Die beiden weiteren Sender Jimmy und Cyber TV sollen in naher Zukunft angeboten werden. Die MultiThématiques-Sender treten also als Programmveranstalter auf. Die Vermarktung und die Entscheidungen über die Decoder- und Zugangstechnik liegen bei DF1.

Bei den Programmen handelt es sich um Spartenprogramme. Planet veranstaltet ein Programm der Sparte Dokumentation. Seasons wendet sich an Fischer, Jäger und andere Naturliebhaber. CineClassics 1 und 2 zeigen klassische Spielfilme der Filmgeschichte. Cyber TV verbreitet schwerpunktmäßig Sendungen zu den Themen Mikrocomputer und Multimedia. Zudem beinhaltet das Programmangebot auch Computerspiele. Durch Jimmy sollen Filme, Serien, Konzerte und damit zusammenhängende Produktionen ausgestrahlt werden. Die jeweiligen Programminhalte von Jimmy sollen ein Lebensgefühl der 60iger und 70iger Jahre ansprechen.

Veranstalter:	Planet: Planet Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	Seasons: Seasons Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	CineClassics 1 + 2: CineClassics Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	Jimmy: Jimmy Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning

Struktur der Kommanditgesellschaften (Stand: 16.Mai 1998)

Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	MultiThématiques GmbH

MultiThématiques GmbH	
Die MultiThématiques GmbH hält sämtliche Kapitalanteile an den Veranstaltern von Planet, Seasons, Jimmy, CineClassics 1 und 2.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	MultiThématiques S.A. Immeuble Quai Quest 42, Quai du Point du Jour, F-92659 Boulogne-Billancourt
	33,3% Canal+ S.A. 33,3% Havas Images (ehem. Générale d'Images) 33,3% Tele-Communication, Inc. (TINTA)
<p>In Frankreich ist MultiThématiques S.A. an folgenden entgeltfinanzierten Spartenprogrammen beteiligt: CinéCinéfil, CinéCinémas (Filmkanäle): 60% der Anteile; Canal Jimmy (Fiction, Musik): 85% der Anteile; Planète (Dokumentationen): 70% der Anteile; Seasons (Fischen und Jagen): 100% der Anteile.</p> <p>In Spanien ist MultiThématiques S.A. zu 50% an dem entgeltfinanzierten Spartenprogramm CineClassics und Seasons beteiligt.</p> <p>In Italien ist MultiThématiques S.A. ebenfalls zu 100% an den entgeltfinanzierten Spartenprogrammen Planet, CineClassics, Seasons und Canal Jimmy beteiligt.</p>	
Cyber TV	
Veranstalter:	Cyber TV GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH 100% Canal+ S.A.
Die Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH hält weiterhin sämtliche Kapitalanteile an der Motormanía Television GmbH & Co. KG und ist zu 100% an dem Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Motormanía Television Beteiligungs GmbH beteiligt. Die Motormanía Television GmbH & Co. KG plant das Programm „Motormanía“ zu veranstalten. Sie ist bereits bei sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten DVB-Pilotprojekten zur Teilnahme zugelassen.	

Canal+ S.A.

Die Canal+ S.A. ist an Pay TV-Sendern in mehreren europäischen Ländern beteiligt. In Deutschland hält die Canal+ S.A. eine Beteiligung von 37,5% an Premiere. Diese Beteiligung soll an die KirchGruppe und die Bertelsmann AG übertragen werden. Die Übertragung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der kartell- und medienrechtlichen Genehmigung. In Frankreich ist Canal+ S.A. zusätzlich zu seinem Hauptprogramm an mehreren entgeltfinanzierten Spartenprogrammen beteiligt:

Monte Carlo TMC (Familienprogramm) 24 % der Anteile,

Canal J (Kinderprogramm) 18,85 % der Anteile,

MCM Euromusique (Musikprogramm) 19,13 % der Anteile,

TV-Sport (Sportprogramm) 34 % der Anteile,

Paris Première (Kulturprogramm) 10 % der Anteile,

C: (Computer) 100 % der Anteile.

Die Canal+ S.A. ist darüber hinaus mit 34% an dem pan-europäischen Sportsender „Eurosport“ beteiligt. Zudem hat die Canal+ S.A. im Free TV in Deutschland 1994 eine Beteiligung an dem Fernsehsender VOX in Höhe von 24,9% erworben.

Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)

Anteile am Kapital in %	Gesellschafter
34	Vivendi (ehem. Compagnie Générale des Eaux S.A. / CGE)
2	Société Générale
4,8	Caisse des Dépôts (CDC)
15	Richemont Holding
44,2	Streubesitz

Nickelodeon ³	
Veranstalter:	Nickelodeon GmbH & Co. KG Zollhof 11, 40221 Düsseldorf
<p>Nickelodeon erhielt die Sendelizenz durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR). Der Sender startete im Juli 1995.</p> <p>Nickelodeon bietet ein unterhaltungsorientiertes Spartenprogramm für Kinder. Um die Kernzielgruppe der Kinder zu erreichen, setzt sich das Programm schwerpunktmäßig aus Serien und Zeichentrickfilmen zusammen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: Juli 1997)	
Anteile am Stamm- und Kommandit- kapital in %	Gesellschafter
90	Viacom Inc., USA
10	Ravensburger Film + TV GmbH

³ Nach Pressemitteilungen hat Nickelodeon am 31. Mai 1998 seinen Sendebetrieb eingestellt. Ende Juni hat der Sender allerdings noch nicht seine Sendelizenz der zuständigen Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zurückgegeben. Deshalb wird er weiterhin aufgeführt.

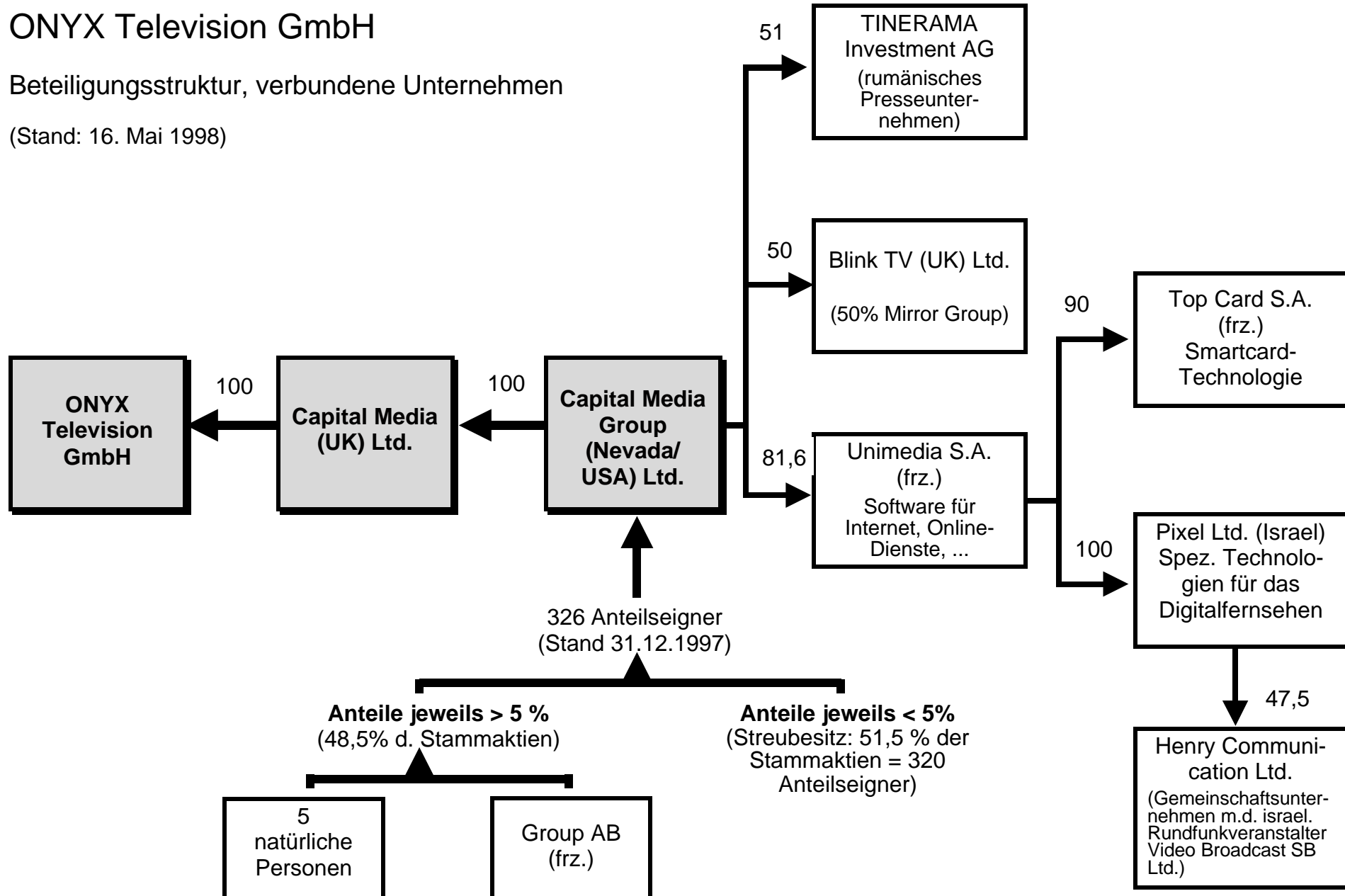
n-tv	
Veranstalter:	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG Taubenstraße 1, 10117 Berlin
<p>Der Fernsehsender n-tv startete am 30.11.1992. Er erhielt seine Lizenz durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB).</p> <p>Das Programm von n-tv wird über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. In Berlin und Brandenburg kann es teilweise auch terrestrisch empfangen werden. Seine technische Reichweite betrug 1997 81%.</p> <p>n-tv bietet ein informationsorientiertes Programm mit dem Schwerpunkt Nachrichten an. Zudem berücksichtigt das Nachrichtenfernsehen neben Servicemagazinen und Hintergrundberichten im besonderen Maße Wirtschaftsnachrichten, Börseninformationen, Unternehmensberichte sowie Meldungen zu wirtschaftlichen Trends.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile in %	Gesellschafter
25,52	CNN, Turner Broadcasting International Inc., Atlanta
27,41	GWF – Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co.
24,27	Time Warner Entertainment Germany GmbH, Time Warner hält eine Beteiligung über 24,69 % an dem Musikprogramm VIVA.
18,57	Familie Nixdorf, Paderborn
1,6	Norman Rentrop, Bonn
1,49	Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg
0,65	2. COM 2i et Compagnie SCA, Luxembourg
0,26	n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH & Co. Investitions KG
0,22	DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur

ONYX	
Veranstalter:	ONYX Television GmbH Emil-Figge-Str. 80, 44227 Dortmund
<p>Seit dem 6. Januar 1996 ist ONYX-TV auf Sendung. ONYX wurde von der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR Rheinland-Pfalz) lizenziert.</p> <p>Das Programm wird über Kabel und über das EUTELSAT-Satellitensystem verbreitet. Seinen Kabelplatz teilt sich der Sender in vielen Bundesländern mit anderen Programmen.</p> <p>ONYX stellt ein Musikspartenprogramm dar. Mit seinem Angebot an Musikfernsehen versucht ONYX die Wünsche nach Schlager, Pop-Musik, Country, Jazz und Klassik zu erfüllen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	Capital Media (UK) Ltd. Alleinbesitz der Capital Media Group (Nevada/USA) Ltd.

ONYX Television GmbH

Beteiligungsstruktur, verbundene Unternehmen

(Stand: 16. Mai 1998)



Premiere	
Veranstalter:	Premiere Medien GmbH & Co. KG Tonndorfer Hauptstraße 90, 22045 Hamburg
<p>Premiere ist die Erlaubnis zur Veranstaltung eines bundesweit über Satellit verbreiteten Kultur- und Unterhaltungs-Spartenprogrammes am 9.4.1990 sowie zur Veranstaltung eines weiteren bundesweit über Satellit verbreiteten Spartenprogramms in den Bereichen Unterhaltung, Bildung und Beratung am 27.10.1994 von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) erteilt worden. Beide Zulassungen beziehen sich auf analoge Pay-TV-Programme.</p> <p>Premiere wird über Kabel und über die Satelliten ASTRA 1B und ASTRA 1F verbreitet. 1997 konnten 81% aller deutschen Fernsehhaushalte dieses Pay-TV-Programm beziehen.</p> <p>Seit dem 15.7.1996 verfügt Premiere über eine befristete Versuchslizenz zur Durchführung eines DVB-Modellversuchs. Im Rahmen dieses Modellversuchs verbreitet Premiere parallel zu seinem analogen Angebot ein etwas erweitertes Pay-TV-Programm. Dieses digitale Angebot bezeichnet der Sender als „Premiere digital“. Mit der Versuchszulassung erprobt „Premiere digital“ im Rahmen des digitalen Fernsehens neue Programmformen wie Multiplexing, Pay-per-View und einen elektronischen Programmführer.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur ⁴ (Stand: Juli 1997)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	<p>UFA Film u. Fernseh GmbH Servicegesellschaft & Co. oHG</p> <p>75 % UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG,</p> <p>25 % Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.</p> <p>Infolge der 25%igen Beteiligung von Canal+ an der UFA oHG verfügt indirekt die CLT-UFA bzw. direkt die UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG durchgerechnet über Anteile von 37,5 % an Premiere.</p>
25	<p>Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH</p> <p>Durch die Beteiligung über 25% an der UFA Film u. Fernseh GmbH Servicegesellschaft & Co. oHG verfügt Canal+ durchgerechnet über Anteile von 37,5% an Premiere.</p>
25	Teleclub GmbH (Kirch-Gruppe)

⁴ CLT-UFA und Kirch-Gruppe haben beim Bundeskartellamt Anträge auf Genehmigung einer Erhöhung ihrer Premiere-Beteiligungen auf je 50% gestellt. Canal+ will aus dem Gesellschafterkreis von Premiere ausscheiden (siehe 2.2.7 und 2.2.10 im Jahresbericht).

ProSieben	
Veranstalter:	ProSieben Media AG Medienallee 7, 85767 Unterföhring
<p>Der Fernsehsender ProSieben startete im Januar 1989. Die derzeitige Sendelizenz für Pro Sieben erteilte die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) am 13.2.1996.</p> <p>ProSieben wird in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein terrestrisch verbreitet. Außerdem ist der Sender über Kabel und Satellit (ASTRA 1A) bundesweit empfangbar. 1997 hat die technische Reichweite 87% betragen.</p> <p>ProSieben sendet ein Vollprogramm. Der programmliche Schwerpunkt liegt auf reichweitenstarken Spielfilmen. Zudem weist das Programm erhebliche Anteile an Fernsehserien, Comedy, Talkshows und Trickfilmen auf. Ferner beinhaltet das unterhaltungsorientierte Programm Boulevard, Informationsmagazine, Nachrichten und Reportagen.</p>	
<p>Struktur der ProSieben Media Aktiengesellschaft (Stand: 16.Mai 1998)</p>	
Anteile an den Stammaktien in %	<u>Gesellschafter/vinkulierte Namensaktien</u>
58,4	Thomas Kirch
41,6	REWE-Beteiligungsgesellschaft
Anteile an den stimmrechtslosen Vorzugsaktien in %	Anleger
ca. 52,5	Privatanleger
ca. 47,5	Institutionelle Anleger

Verbundene Unternehmen der ProSieben Media Aktiengesellschaft	
(Stand: 16.Mai 1998)	
Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH	100
MGM MediaGruppe München Werbeforschung und –vermarktung GmbH & Co. KG Komplementärin: MGM MediaGruppe München Werbeforschung und –vermarktung Verwaltungsgesellschaft mbH	100
MGM Media Gruppe München Direkt- und Onlinemarketing GmbH	100
SZM Studios Film-, TV- und Multimedia-Produktions GmbH	100
TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH	100
ProSieben Information Service GmbH	100
ProSieben Club & Shop Gesellschaft für Marketing und Handelsservice mbH	100
PRO SIEBEN Home Entertainment GmbH Bild- und Tonträgervertrieb	100
Seven Scores Musikverlag GmbH	100
ProSieben Digital Media GmbH	100
Alta Vista Film GmbH	100
Agentur für Urhebernebenrechte GmbH Merchandising München KG Komplementärin: Agentur für Urhebernebenrechte Gesellschaft mit beschränkter Haftung	100
SELCO Service-Gesellschaft für elektronische Kommunikation mbH (*) ProSieben Media AG hält als stiller Gesellschafter 50,1% an SELCO GmbH, gehalten wird der Anteil von TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH	50,1 (*)
STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Kommunikation GmbH & Co. Produktions KG Komplementärin: STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Geschäftsführungs-GmbH	100

MGS Media Gruppe AG Anteile gehalten über MGM MediaGruppe München Direkt- und Onlinemarketing GmbH.	98
AT&TV Merchandising Concepts GmbH	100
Merchandising Prag spol. s.r.o. Anteile gehalten über Agentur für Urhebernebenrechte GmbH Merchandising München KG	100

RTL 2	
Veranstalter:	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald
<p>Am 2.3.1993 wurde RTL 2 die Sendelizenz durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) erteilt. Am 6.3.1993 startete der Sender mit seinem Programm.</p> <p>Der Sender wird in Bayern, Berlin und Hessen terrestrisch verbreitet. Zudem ist RTL 2 bundesweit über Kabel und Satellit (ASTRA 1A, EUTELSAT II-FI) empfangbar. Die technische Reichweite hat 1997 85% betragen.</p> <p>RTL 2 veranstaltet ein unterhaltungsorientiertes Fernsehprogramm. Dieses Unterhaltungsprogramm besteht aus speziellen Programmen für Kinder, Jugendliche und junge Familien. Die 6 bis 39jährigen bilden die Zielgruppe des Senders.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: Juli 1997)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
33,4	CLT-UFA Holding /CLT-UFA S.A. ⁵
32,2	Tele-München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs-KG
32,2	Kommanditgesellschaft Heinrich Bauer Verlag
1,1	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
1,1	Burda GmbH

⁵ Nach der Anzeige bezüglich der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 29 RStV bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) vom 5.6.1998 plant die CLT-UFA S.A., die von der Frankfurter Allgemeine Zeitung gehaltenen Anteile in Höhe von 1,1% zu erwerben. Außerdem will die CLT-UFA S.A. je 0,7% vom Heinrich Bauer Verlag und von der Tele-München Fernsehen GmbH & Co. KG erwerben.

RTL Television	
Veranstalter:	RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG Aachener Straße 1036, 50858 Köln
Veranstalter:	RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs-GmbH
<p>RTL Television zählt zu den Pionieren des Privatfernsehens in Deutschland. Der Sender startete als einer der ersten privaten Fernsehsender am 1.1.1984. Der Veranstalter von RTL Television sendet mit der Lizenz der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) vom 23.4.1987.</p> <p>1997 konnten 95% aller deutschen Fernsehhaushalte das Programm von RTL Television empfangen. Es wird terrestrisch, über Kabel und Satellit (ASTRA 1A, EUTELSAT II-FI) verbreitet.</p> <p>RTL Television stellt ein Vollprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung dar. Das Programm von RTL umfaßt ebenfalls Informations- und Nachrichtensendungen. RTL Television zählt zu den marktanteilsstarken und –führenden Sendern des privaten Fernsehens.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur des Kommanditisten von RTL Television: RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Kommanditkapital in %	Gesellschafter
47,9	CLT-UFA S.A.
39,1	UFA Holding GmbH
11	BW TV und Film Beteiligungs-GmbH
2	Deutsche Bank AG
Gesellschaftsrechtliche Struktur der Komplementärin von RTL Television RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs-GmbH (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
87	UFA Holding GmbH
11	BW TV und Film Beteiligungs-GmbH
2	Deutsche Bank AG

Verbundene Unternehmen der RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	
(Stand: 16.Mai 1998)	
Beteiligungen	Höhe der Beteili- gung in %
„G Sky B“ German Broadcasting GmbH	100
RTL plus Hessen TV GmbH	60
Kommanditgesellschaft HRB Hamburger Rundfunk Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.	100
HRB Hamburger Rundfunk Beteiligungs GmbH	100
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG	51
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH	100
RTL Multimedia GmbH	100
„CLOU ENTERTAINMENT“ TV Produktion GmbH	51
„I2I“ Musikproduktions- und Musikverlagsgesellschaft mbH	100
“Networx“ International Agency for Dubbing & Postproduction GmbH	100
„HOUSE OF PROMOTION“ Programm Promotion Produktions GmbH	100

SAT.1	
Veranstalter:	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH Otto-Schott-Straße 13, 55127 Mainz
<p>SAT.1 zählt zu den Pionieren des privaten Fernsehens in Deutschland. Der Sender startete am 1.1.1984. Die derzeitige Lizenz erhielt der Sender am 02.05.1990 durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR Rheinland-Pfalz).</p> <p>Das Programm von SAT.1 wird terrestrisch, über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. Dadurch erreicht der Sender insgesamt 95% (1997) aller Fernsehhaushalte.</p> <p>SAT.1 zählt zu den marktanteilsstarken und dadurch marktführenden Sendern. Das Programm läßt sich als Voll- oder Mischprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung beschreiben. Neben dieser Schwerpunktsetzung weist es einen beachtlichen Anteil an informationsorientierten und journalistischen Sendungen und Sport auf.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
44	PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satellitenrundfunk mbH
15	AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH ⁶
20	Axel Springer Verlag AG
20	Aktuell Presse-Fernsehen GmbH & Co. KG (APF) Der Anteil des Axel Springer Verlags an der APF umfaßt 98,3481%.
1	Neue Medien Ulm TV Televisionsgesellschaft mbH & Co. KG,

⁶ Geplant ist die Übernahme des AVE-Anteils durch die PKS.

Beteiligungen der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH	
(Stand: 16.Mai 1998)	
Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
SAT.1 Norddeutschland GmbH	100
SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien GmbH Berlin & Co. Betriebs KG, Komplementärin: SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien Beteiligungs GmbH	100
SAT.1 Regional GmbH	100
SAT.1 Berlin Produktion GmbH & Co. Betriebs KG, Komplementärin: SAT.1 Berlin Produktion GmbH	100
TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	100
GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH & Co. Vertriebs-KG, Komplementärin: GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH Berlin	100
Boulevard TV GmbH	100
SAT.1 (Schweiz) AG	100
SAT.1 Privatfernsehen Baden-Württemberg Verwaltungs GmbH & Co. KG Anteile am Kommanditkapital:	100
Komplementärin: Privatfernsehen Baden-Württemberg Verwaltungs GmbH	75
Weiterer Gesellschafter: 25 % AVE Gesellschaft für Fernsehproduktion mbH, München	
Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH	100
Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG die Beteiligung der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH besteht über:	
TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	51

<p>Weitere Gesellschafter:</p> <p>mbt Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft;</p> <p>Radio + Tele 1 Anbieter- und Programmges. mbH;</p> <p>F. Bruckmann Medien GmbH;</p> <p>Deutsche Funkwerbung Norbert Handwerk GmbH;</p> <p>Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion Bayerischer Zeitschriftenverlage.</p>	
<p>SAT. 1 Privatrundfunk und –programm Ges. m.b.H.</p> <p>Weiterer Gesellschafter:</p> <p>51% Medicur-Holding Ges. m.b.H., Wien</p>	<p>49</p>
<p>Am 18.2.1998 wurde eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der SAT.1 Privatrundfunk und –programm Ges. m.b.H. vereinbart. Diese Umstrukturierung muß noch vom Kartellgericht bestätigt werden. Danach wird sie in das Firmenbuch eingetragen. Die zukünftige Beteiligungsstruktur würde wie folgt aussehen:</p> <p>SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH</p>	<p>25</p>
<p>Weitere Gesellschafter:</p> <p>25 % Medicur-Holding Ges. m.b.H.,</p> <p>25 % Styria Medien AG,</p> <p>25 % P.S.K. Beteiligungsverwaltung AG.</p>	

Super RTL	
Veranstalter:	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln
<p>Super RTL startete am 28.4.1995. Der Sender erhielt am 10.3.1995 seine Lizenz durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR).</p> <p>Seine technische Reichweite hat 1997 63 % betragen. Verbreitet wird er über Kabel und Satellit (ASTRA 1A). In Bremen und Schleswig-Holstein mußte sich der Sender bisher seinen Kabelplatz mit dem Kinderkanal Nickelodeon bzw. dem Wetterkanal teilen.</p> <p>Der Fernsehsender Super RTL veranstaltet ein unterhaltungsorientiertes Fernsehspartenprogramm. Das Programm besteht aus Serien, Spielfilmen, Disney Cartoons und Musikshows. Damit versucht der Sender schwerpunktmäßig die Fernsehünsche von Familien mit Kindern zu erfüllen. Nicht zuletzt sind es die Kinder, die zur bevorzugten Zielgruppe des stark durch Disneyproduktionen geprägten Programms zählen</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile in %	Gesellschafter
50	CLT-UFA S.A. , Luxemburg
50	BVI Television Investments, Inc. (früher firmierend als Disney Television (Germany) , Inc., Delaware/USA)

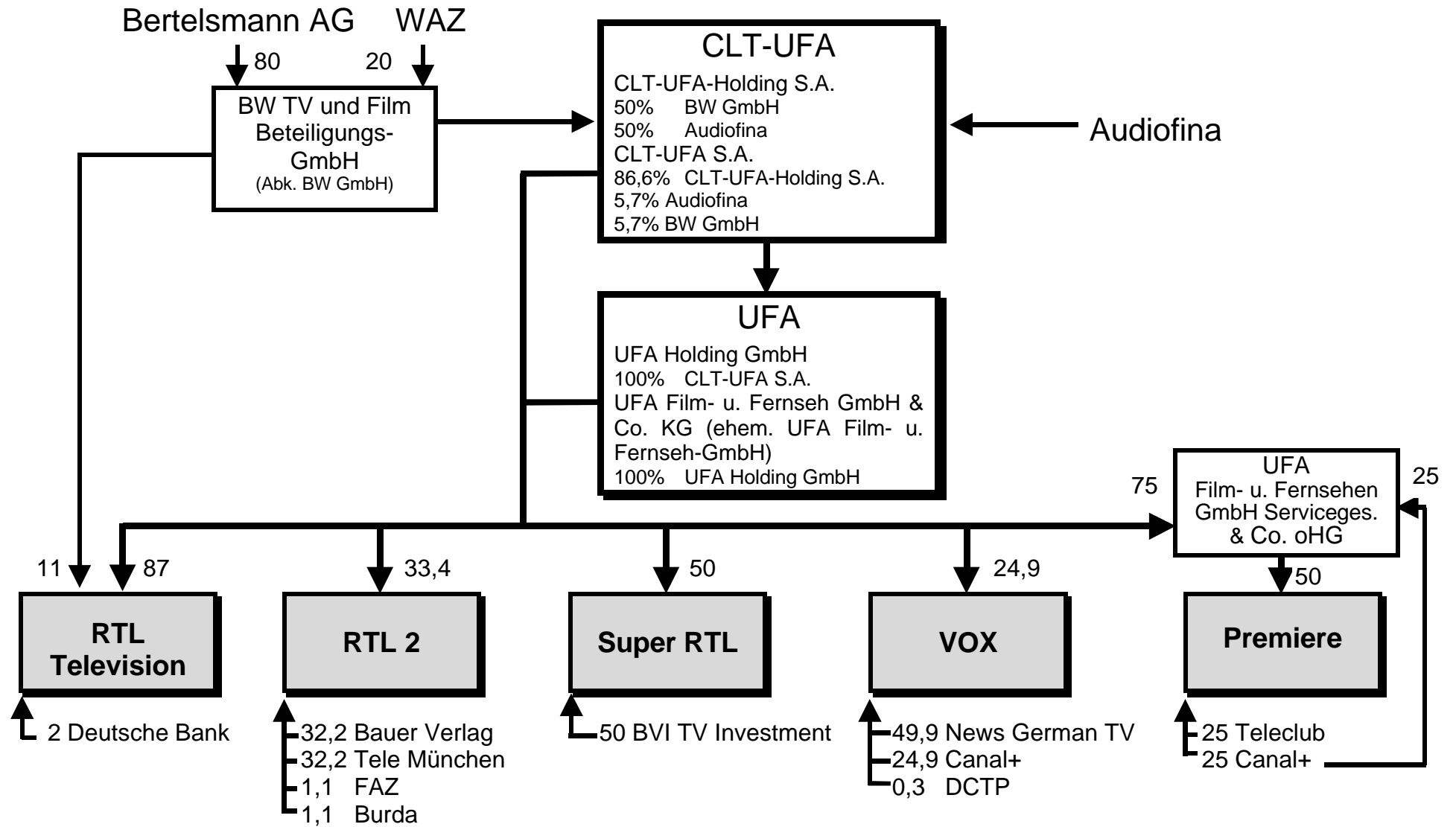
TM3	
Veranstalter:	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG Bavariafilmpfad 7, 82031 Grünwald
<p>Sendestart von TM3 war am 25. August 1995. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien erteilte TM3 die bundesweite Lizenz.</p> <p>Der Fernsehsender TM3 wird über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. Außerdem muß sich TM3 in einigen Bundesländern den Kabelplatz mit einem anderen Fernsehprogramm teilen. Die technische Reichweite des Senders hat 1997 53% betragen.</p> <p>TM3 läßt sich als spielfilm- und unterhaltungsorientierter Spartensender beschreiben. Als „Fernsehen für Frauen“ will er ebenfalls Zielgruppenfernsehen sein. Das Programmschema wird durch einige aktuelle Magazine und Dokumentationen aufgelockert.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Komplementärin TM3 Fernsehen Geschäftsführungs GmbH	
Anteile am Stammkapital in %	
100	Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligungs KG , Kommanditist: Dr. Herbert Kloiber; Komplementärin: Tele-München Fernseh GmbH/ Dr. Herbert Kloiber.
Kommanditgesellschaft TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG	
Kommanditanteile in %	
50	Tele-München Fernseh GmbH & Co. Produktionsgesellschaft , unmittelbare und mittelbare Beteiligung von Dr. Herbert Kloiber.
50	TM Beteiligungs GmbH & Co. TV KG alleiniger Kommanditist und Komplementär: Dr. Herbert Kloiber.

VH-1	
Veranstalter:	VH-1 Television GmbH & Co. OHG Bramfelder Straße 117, 22305 Hamburg
<p>Der Fernsehsender VH-1 startete sein in Deutschland lizenziertes Programm im Mai 1995. Er erhielt hierfür die Sendelizenz durch die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM).</p> <p>Außer in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland wird das Programm in die Kabelnetze eingespeist. In einigen Bundesländern teilt sich VH-1 den Kabelplatz mit einem anderen Sender. Ansonsten wird das Programm bundesweit durch die Satelliten ASTRA 1B und EUTELSAT Hotbird verbreitet.</p> <p>Der Fernsehsender VH-1 veranstaltet ein Fernsehprogramm der Sparte Musik. Damit orientiert er sich vorrangig an den Wünschen der 25-49jährigen Musikinteressierten.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Kapital in %	Gesellschafter
80	<p>VH-1 Television Verwaltungs GmbH</p> <p>99% Viacom Holding (Germany) B.V., Amsterdam,</p> <p>an der Viacom Holding (Germany) B.V. sind zu je 50% die Bear Stearns Acquisition V, Inc. (Delaware/ USA), und über mehrere Tochterunternehmen die Viacom, Inc. (Delaware/USA) beteiligt.</p> <p>1% Tedea Real Estate I B.V., Amsterdam.</p>
20	<p>Viacom VHENO GmbH</p> <p>99% VH-1 Television Verwaltungs GmbH</p> <p>1% Tedea Real Estate I B.V.,</p> <p>die Tedea Real Estate I B.V. ist im Alleinbesitz der Viacom Holding (Germany) B.V.</p>

VIVA und VIVA ZWEI	
Veranstalter:	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG Im Mediapark 7, 50500 Köln
<p>VIVA startete am 1. Dezember 1993 und VIVA ZWEI am 21. März 1995. Der Sender erhielt die Sendelizenzen für seine beiden Programme von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR).</p> <p>Die Programme VIVA und VIVA ZWEI werden über Kabel und Satellit (EUTELSAT) verbreitet. 1997 realisierte VIVA eine technische Reichweite von 54%.</p> <p>VIVA und VIVA ZWEI sind Musikprogramme. Beide Musikfernsehsender können auch als Zielgruppenfernsehen angesehen werden. VIVA will mit seinen Musikvideos schwerpunktmäßig die 14- bis 29jährigen erreichen. Demgegenüber betrachtet das Musikfernsehen VIVA ZWEI die 25- bis 49jährigen als seine Zielgruppe.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile in %	Gesellschafter
24,69	Warner Music Germany Entertainment GmbH Time Warner hält gemeinsam mit CNN, Turner Broadcasting International Inc., eine Beteiligung über 49,8% an dem Nachrichtensender n-tv.
24,69	Polygram Holding GmbH
24,69	Sony Medien Beteiligungsgesellschaft mbH
24,69	EMI Group Germany GmbH
1,24	Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH

VOX	
Veranstalter:	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln
<p>Der Fernsehsender VOX (früher: Westschienenkanal Film- und Fernseh GmbH & Co. KG) startete am 25. Januar 1993. Am 20.12.1991 erhielt die VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG die Sendelizenz zur gemeinsamen Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms mit der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH. Diese gemeinsame Lizenz konnte durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), Bremische Landesmedienanstalt, Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) erteilt werden. Der dafür zuständige Länderausschuß erteilte gemäß Art. 6 Satelliten-Fernsehstaatsvertrag diesen Sendern die Zulassung zur Verbreitung eines gemeinsamen Fernsehvollprogramms.</p> <p>Der Fernsehsender VOX kann von 87 % (1997) aller Fernsehhaushalte empfangen werden. Er wird über Kabel und über die Satellitensysteme ASTRA und EUTELSAT verbreitet. In vielen Bundesländern findet ebenfalls eine terrestrische Verbreitung statt. Seinen Kabelplatz muß sich der Sender in Hamburg und Sachsen teilen.</p> <p>VOX wurde als Fernsehvollprogramm lizenziert. Mittlerweile haben grundlegende Veränderungen in der Programmstruktur stattgefunden. Deshalb liegt der Schwerpunkt des Programms heute im Bereich der Unterhaltung. Gleichwohl weist das Programm weiterhin einen beachtlichen Anteil an Informationssendungen, Reportagen, Magazinen und Dokumentationen auf. Somit läßt sich das derzeit veranstaltete Programm als Misch- oder Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung charakterisieren.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 16.Mai 1998)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
49,9	News German Television Holding GmbH Dies ist die deutsche Tochtergesellschaft der in Australien beheimateten Medien-Holding News Corp. von Rupert Murdoch.
24,9	UFA Film- und Fernseh GmbH & Co. KG
24,9	Canal + GmbH & Co. KG
0,3	DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH

CLT-UFA-Beteiligungen an bundesweit verbreitetem Fernsehen in Deutschland



4.4 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
APF.....	Aktuell Presse Fernsehen GmbH & Co. KG
Audiofina.....	Compagnie Luxembourgeoise pour L'Audio-Visuel et la Finance S.A.
BLM.....	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BVerfGE.....	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
CLT.....	Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion
CNN.....	Cabel News Network Germany, Inc.
DLM.....	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DSF.....	Deutsches SportFernsehen GmbH
FAZ.....	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
GG.....	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KDLM.....	Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten
KEK.....	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG.....	Kommanditgesellschaft
LfK.....	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfR.....	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
LPR.....	LPR Rheinland-Pfalz: Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz oder LPR Hessen: Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen.
MABB.....	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
NLM.....	Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk
n-tv.....	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG
Pay-TV.....	Bezahlfernsehen; entgeltfinanziertes Fernsehen
PKS.....	Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH
ProSieben.....	ProSieben Media AG
RStV.....	Rundfunkstaatsvertrag (Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland)

RTL.....Radio Télé-Luxembourg

SAT.1.....SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH

TCI / TINTA.....Telecommunications Inc.

TM.....Tele München

TV.....Television

UFA.....„Universum-Film-AG“

WAZ.....Westdeutsche Allgemeine Zeitungsgesellschaft E. Brost und J. Funke GmbH &
Co. KG